

Einblicke in den Illegalen Glücksspielmarkt

Feldstudie

Vorgelegt von

Jürgen Trümper

Zum Autor

Jürgen Trümper ist seit 1992 Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V.. Als Dipl.-Sozialarbeiter war er über 15 Jahre in der Beratung und Betreuung von problematischen/pathologischen SpielerInnen und deren Angehörigen tätig. Derzeit arbeitet er schwerpunktmäßig zu Themen aus dem Bereich Glücksspielmarkt und Glücksspielmedien sowie in den Bereichen Weiterbildung und Projektentwicklung.

Erklärung des Autors

Die Feldstudie „**Einblicke in den Illegalen Glücksspielmarkt**“ wurde im Auftrag der VDAI Verlags- und Messegesellschaft mbH erstellt und von dieser finanziert. Der Autor erklärt, dass es zu keinem Zeitpunkt Einfluss seitens des Auftraggebers auf die Planung, Durchführung oder Auswertung der vorliegenden Feldstudie gegeben hat.

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder nur von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Bitte nehmen Sie im Bedarfsfall Kontakt auf zum:

Inhalt

	Zum Autor.....	02
	Erklärung des Autors.....	02
	Copyright.....	02
	Inhalt.....	03
	Vorbemerkung zur Feldstudie.....	04
	Methodik und Probleme der Datenerhebung.....	05 - 07
0	Plakativer Überblick über zentrale Ergebnisse der Feldstudie.....	08
1	Untersuchungsgebiet/-zeitraum.....	09 - 10
2	Geld- und Glücksspielmedien.....	11 - 12
2.1	Geld- und Glücksspielmedien in den Betrieben	11
2.2	Anzahl der Geld- und Glücksspielmedien	12
3	Die „Renaissance der FUNGAMES“ – Vergangenheit und Gegenwart.....	13 - 21
3.1	Welche Gründe führten zur „Renaissance der FUNGAMES“?.....	14
3.2	FUNGAMES in der Feldstudie	15
3.2.1	Anzahl, Aufstellung und Verteilung der FUNGAMES.....	16 - 18
3.2.2	Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES.....	19 - 20
3.2.3	Gästestruktur in Betrieben mit FUNGAME-Aufstellung	21
4	Beanstandungen in den Betrieben.....	22 - 30
4.1	Beanstandete Geld- und Glücksspielmedien bzw. deren Kombinationen.....	22 - 24
4.2	Betriebe mit sonstigen Beanstandungen.....	25 - 27
4.3	Beanstandungen in den Betrieben gesamt.....	28 - 30
5	Übergeräte	31
6	Gästestruktur in den Betrieben.....	32 - 35
7	Personalstruktur in den Betrieben.....	36 - 37
8	Minderjährige an Geld- und Glücksspielgeräten	38
9	Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten und zusätzliche technische Sicherung der Geldspielgeräte	39
10	Fazit und Empfehlungen.....	40 - 42
	Aktueller Nachtrag.....	43
Anlage:		
	Besuchte Kommunen und Betriebe.....	44 - 50

Vorbemerkung zur Feldstudie

Mit der vorliegenden Feldstudie „**Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt**“ wird ein Stück „Glücksspiel-Neuland in Deutschland“ betreten. „Neuland“ im wahrsten Sinne des Wortes und in zweierlei Hinblick:

Bis vor wenigen Jahren existierten in Deutschland zwei Glücksspielmärkte:

- Der **legale Glücksspielmarkt** („Erster Glücksspielmarkt“) mit staatlich konzessionierten Angeboten des Lotto- und Toto-Blocks, über Buchmacher bis hin zu Spielbanken, dem gewerblichen Markt der Geldspielgeräte in konzessionierten Spielhallen sowie in der Gastronomie-Aufstellung.
- Der **illegale Glücksspielmarkt** („Zweiter Glücksspielmarkt“), der vornehmlich in Hinterzimmern verortet und i.d.R. nur für eine kleine Spieler-Szene zugänglich ist.

Der **illegale Glücksspielmarkt** expandiert weitgehend ungehemmt via virtuellen Casinos, Poker-Rooms und Sportwettangeboten, die niedrigschwellig per Maus-Klick vom häusigen PC oder dem Smartphone in der Hosentasche erreichbar sind.

Der **illegale Glücksspielmarkt** entfaltet sich nicht nur virtuell. Er blüht auch in der Nachbarschaft und entfaltet eine Allgegenwart: In terrestrischen, derzeit nur geduldeten Sportwettannahmen, in Vereinsräumlichkeiten sowie in illegalen Spielorten und der Problemgastronomie, das heißt in Betrieben, die ihre Existenz im Gegensatz zur legalen Gastronomie nicht auf originär gastronomische Leistungen, sondern auf Geld- und Glücksspielangebote gründen. Eine herausragende Rolle spielen hier FUNGAMES (§6a SpielV), deren Aufstellung bereits seit 2006 verboten ist. Diese illegale Gerätegattung erlebte nach Umstellung der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte von TR4 auf TR5 sowie nach dem Verbot des dritten Gastronomiegerätes eine expandierende Renaissance.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als investigative Feldstudie, in deren Rahmen bewusst ausschließlich Betriebe besucht wurden, die potentiell dem **illegalen Glücksspielmarkt** zuordenbar erschienen. Die Ergebnisse der Feldstudie sind somit nicht übertragbar auf die legale Gastronomie.

Das Ziel der Feldstudie ist es, auf Basis einer hohen Anzahl von Objekten erstmals Einblicke und belastbare Aussagen über das „Innenleben“ von Betrieben des **illegalen Glücksspielmarktes** im terrestrischen Bereich zu geben.

Der Autor verbindet mit den Erkenntnissen dieser Feldstudie die Hoffnung, dass die Verantwortlichen aus Politik, Verbänden des Glücksspielwesens, der Ordnungskräfte sowie Glücksspielkritiker gemeinsame Maßnahmen entwickeln, die den illegalen Glücksspielmarkt eliminieren oder doch zumindest eindämmen.

Methodik und Probleme der Datenerhebung

Methodik der Datenerhebung

- Dokumentiert wurde jeweils der Stand beim Betreten eines Objektes. Es handelt sich bei den erfassten Ergebnissen immer um Momentaufnahmen, da sich innerhalb weniger Augenblicke die Szenerie in einem Objekt, etwa durch die Fluktuation der Gäste, grundlegend verändern kann. Somit gelten alle dokumentierten Angaben über die Anzahl der Gäste, das Personal, aber auch über die zur Aufstellung gebrachten Spielmedien nur für den Zeitpunkt der Begehung.
- Alle Objekte wurden ausschließlich vom Autor der Studie begangen. Trotz aller Sorgfalt bei der Dokumentation der besuchten Spielstätten besteht die Möglichkeit, dass es in Einzelfällen zu Fehlbeobachtungen/-einschätzungen gekommen sein könnte. Diese Missings relativieren sich durch die hohe Anzahl der insgesamt erfassten Daten ins Marginale.
- Die Beobachtungen wurden unmittelbar nach der Begehung eines Objektes handschriftlich dokumentiert und im Späteren in eine Datenbank übertragen. Die Dokumentation von Wettannahmen und Sport-Cafes gestaltete sich einfach, da sie im Regelfall direkt in den Örtlichkeiten vorgenommen werden konnte. Für das Personal reihte sich der Autor augenscheinlich in die Schar der Kunden ein, die an ihren Wetten feilten.

Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Spielmedien

Die Begehung von Vergnügungsstätten ist dem Autor vertraut, da er diese im Rahmen von Feldstudien (hier: schwerpunktmäßig Spielhallen und Wettannahmen), aber auch im Zuge von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende von Ordnungsämtern und Polizeibehörden seit Jahren regelmäßig durchführt. Dennoch führte die systematische Erfassung von Betrieben des illegalen Glücksspielmarktes zu einigen Schwierigkeiten, die im Folgenden benannt werden.

- **Auffinden der Objekte und Planung der Feldstudie**

Über Betriebe des illegalen Glücksspielmarktes existiert kein Adressverzeichnis. Auf Basis der Erfahrungen des Autors bei der Begehung von Spielstätten im Allgemeinen, vereinzelte Hinweise von Mitarbeitenden von Ordnungsämtern, Spielenden, aber auch Spielhallenbetreibern, konnte zwar die Suche auf bestimmte Stadtviertel fokussiert werden (teilweise sog. no go areas), ersetzte aber nicht die Suche nach dem Prinzip „try and error“. Dieses galt insbesondere für Klein- und Mittelstädte, die nicht über ausgeprägte soziale Brennpunkte verfügen.

Die mangelhafte Adresslage sowie der Umstand, dass zahlreiche Betriebe, die von ihrer Lage und ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Anfangsverdacht auf Rechtsverstöße nahe legten, erst in den Abendstunden öffneten, erschwerte die Routenplanung der Feldstudie. Teilweise mussten Kommunen daher mehrfach angefahren bzw. auf die Begehung von Objekten verzichtet werden.

- **Status der Betriebe**

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Klassifizierung des Status einiger Betriebe. So warf sich oftmals die Frage auf: Handelt es sich bei dem Objekt um eine terrestrische Wettannahme oder um einen illegalen Spielort? Die Klassifizierung ist hinsichtlich der dort zur Aufstellung gebrachten Spielmedien bedeutsam. So dürfen in Wettannahmen, mit Ausnahme von nach RennWlottG konzessionierten Betrieben, keine Geldspielgeräte zur Aufstellung gebracht werden, wohingegen in der legalen Gastronomie, das Vorliegen einer Geeignetheitsbescheinigung vorausgesetzt, bis zu zwei Geldspielgeräte erlaubt sind.

- **Geschlossene Türen**

Im Rahmen der Begehungen konnten nur die Fakten dokumentiert werden, die sicher validiert werden konnten. Häufig endete die Begehung vor Türen mit der Aufschrift „*Privat*“, „*Nur für Personal*“ oder „*Zutritt verboten*“ bzw. am erklärten Widerstand anwesender Personen bereits im Eingangsbereich eines Objektes. Oftmals waren z.B. die Spielgeräusche von Automaten hinter einer geschlossenen Tür zu hören. Diese konnten allerdings nicht gesichert dokumentiert werden, da der Zutritt in besagte Räumlichkeiten verwehrt wurde.

Vor vielen dieser Objekte hatten sich größere Gästegruppen versammelt, die rauchend und im Gespräch miteinander, sehr kritisch das Auftreten eines Unbekannten beobachteten, der von „Tür zu Tür“ ging. Mehrfach erfolgte eine problematisierende Ansprache. Dabei wurde teils eine drohende Haltung eingenommen und der Zutritt in das Objekt unmissverständlich untersagt. So musste zum Schutz des Autors wiederholt auf die Begehung von Objekten verzichtet werden. Das Sicherheitsinteresse des Autors obsiegte in diesen Momenten über dessen Neugier.

Allgemein gilt: Was gesichert erfasst werden konnte, wurde dokumentiert – leider im Bewusstsein, dass in manch einem der Objekte durchaus mehr zu dokumentieren gewesen wäre. Allerdings haben diese negativen Erfahrungen auch einen positiven Aspekt für die Feldstudie: Sie ist frei von Spekulationen, Mutmaßungen oder Übertreibungen. Sie stellt, im Gegenteil, die untere Grenze der Rechtsverstöße dar.

- **Altersschätzung**

Schwierigkeiten treten auch bei Altersschätzungen auf. Ist ein Anwesender noch 17 oder bereits 18 Jahre alt? Eine Fragestellung, die ohne Vorlage eines Ausweises nicht seriös beantwortet werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden nur Minderjährige „gelistet“, die auch als solche eindeutig zuordenbar waren. Bei den Schätzungen wurde die Grenze bei < 16 Jahre gezogen. Tatsächlich dürfte der Anteil Minderjähriger in den begangenen Betrieben noch durchaus höher gelegen haben. Erfasst wurden zudem nur Minderjährige, die aktiv an Geräten spielten (1).

(1) Nebenaspkt: An den Eingangstüren zahlreicher Betriebe befanden sich oftmals Hinweise mit dem Inhalt „Zutritt ab 18 Jahre“. In etlichen Betrieben wurde dieser Hinweis ad absurdum geführt, denn ein 18-Jähriger liegt selten in einem Kinderwagen oder sitzt mit Buntstiften an einem Kneipentisch währenddes um ihn herum an Geldspielgeräten, Wett-Terminals oder Kartentischen gespielt wird. Die negative Einflussnahme eines solchen Szenarios auf die Entwicklung von Kindern wird an dieser Stelle nicht thematisiert.

- **Schwierigkeiten bei der Klassifizierung und der Überprüfung von Spielmedien**

Beispiel 1

Geeignetheitsbescheinigung für PTB-zugelassene Geldspielgeräte

In der Mehrzahl der begangenen Spielorte fanden sich PTB-zugelassene Geldspielgeräte. Die Voraussetzung für die Aufstellung von bis zu maximal zwei Geräten ist die Geeignetheitsbescheinigung des kommunalen Ordnungsamts. Im Rahmen der Begehungen konnte nicht nachgeprüft werden, ob eine solche Geeignetheitsbescheinigung vorlag und in der Folge die Aufstellung der Geldspielgeräte rechtens war.

Beispiel 2

Überprüfung der Zulassung bzw. der Software von Geldspielgeräten

Im Rahmen der Begehungen konnte weder die gültige Zulassung noch die Software der vorhandenen Geldspielgeräte überprüft werden. Das Zulassungszeichen von Geldspielgeräten ist zumeist am unteren Geräterahmen angebracht und ob der Lichtverhältnisse und dem kleinen Schrifttyp nicht ohne Hilfsmittel z.B. einer Taschenlampe entzifferbar. Eine Überprüfung mit dem Einsatz einer Taschenlampe schloss sich aus. Darüber hinaus wurden die Geldspielgeräte oftmals bespielt, was den Zugang zu den Automaten erschwerte.

Auch ein Abgleich der Gerätesoftware mit der PTB-Datenbank konnte nicht vorgenommen werden, da dieser den Inkognito-Status verletzt und damit den Autor selber gefährdet hätte.

Beispiel 3

Klassifizierung ordnungswidriger Spielmedien

Handelt es sich z.B. bei einem „Magic Game“, einem „Gaminator“ oder einem „Novoline Casino“ **nur** um ein ordnungswidrig aufgestelltes FUNGAME nach §6a SpielV (Zuständigkeitsbereich Ordnungsamt) oder um ein Glücksspielgerät, das den Anfangsverdacht auf illegales Glücksspiel nach §284 StGB (Zuständigkeitsbereich Polizei) rechtfertigt? Illegales Glücksspiel liegt gesichert erst dann vor, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Spielenden an einem FUNGAME Gewinne ausgezahlt wurden. Die Frage, ob es sich bei diesen Geräten um ein Glücksspielgerät nach §284 StGB oder **nur** um ein FUNGAME nach §6a SpielV handelt, kann rechtssicher erst nach Überprüfung (z.B. „Auffinden einer Auszahlungs-Buchführung“, „Befragung von Personal bzw. Spielgästen“, „Auslesung der Gerätebuchführung“) durch dazu befugte Ordnungskräfte geklärt werden (1).

(1) Anmerkung des Autors: Die Frage, ob es sich bei einem FUNGAME um ein ordnungswidriges oder strafrechtlich relevantes Glücksspielmedium handelt, ist für den Autor rein rhetorisch. Quintessenz aus 30-jähriger Arbeit mit Glücksspielenden: Kein Spieler wäre bereit, ohne finanzielle Gewinnerwartung für zwei bis drei Sekunden „reinen Spielspaß“ Einsätze von einem Euro und mehr zu riskieren.

0 Plakativer Überblick über zentrale Ergebnisse der Feldstudie

Untersuchungszeitraum	11.11.19 - 29.2.20	In %	S.09
Untersuchungsgebiet			
Bundesländer	10		S.10
Kommunen	115		S.45
Betriebe	1.141		S.09
Geld- und Glücksspielmedien	Anzahl der Geräte		
PTB-zugelassene Geldspielgeräte	2.008		S.12
Sonstige Glücksspielmedien	31		S.11
FUNGAMES	1.130		S.13ff
Übergeräte	132		S.31
Auslastung von Geld- und Glücksspielmedien			
PTB-zugelassene Geldspielgeräte	864	43,0%	S.19ff
FUNGAMES	747	66,1%	S.19ff
Beide Gerätetypen in der Aufstellung			
PTB-zugelassene Geldspielgeräte	277	30,0%	S.20
FUNGAMES	445	64,4%	S.20
Geld- und Glücksspielmedien in den Betrieben	Anzahl Betriebe		
PTB-zugelassene Geldspielgeräte	939	82,3%	S.11
Sonstige Glücksspielmedien	19	2,5%	S.11
FUNGAMES	610	53,5%	S.11
Sportwetten	374	32,8%	S.11
Karten- und Brettspiel dominierte Betriebe	420	36,8%	S.11
Übergeräte	128	11,2%	S.11
Mit Beanstandungen belastete Betriebe			
ausschließlich beanstandete Geld- und Glücksspielmedien	960	84,1%	S.22
ausschließlich sonstige Beanstandungen	980	93,1%	S.25
Beanstandungen gesamt	1.130	99,6%	S.28
Minderjährige an Geld- und Glücksspielgeräten	33	2,9%	S.38
Infomaterial zum problematischen Spielverhalten vorhanden	77	7,4%	S.39
Zusätzliche technische Sicherung an Geldspielgeräten vorhanden	5	0,7%	S.39
Gästestruktur	Anzahl Gäste		
männlich	11.502	97,0%	S.32
weiblich	358	3,0%	S.32
gesamt	11.860	100,0%	S.32
Personalstruktur	Anzahl Personal		
männlich	832	67,8%	S.36
weiblich	395	32,2%	S.36
gesamt	1.227	100,0%	S.36

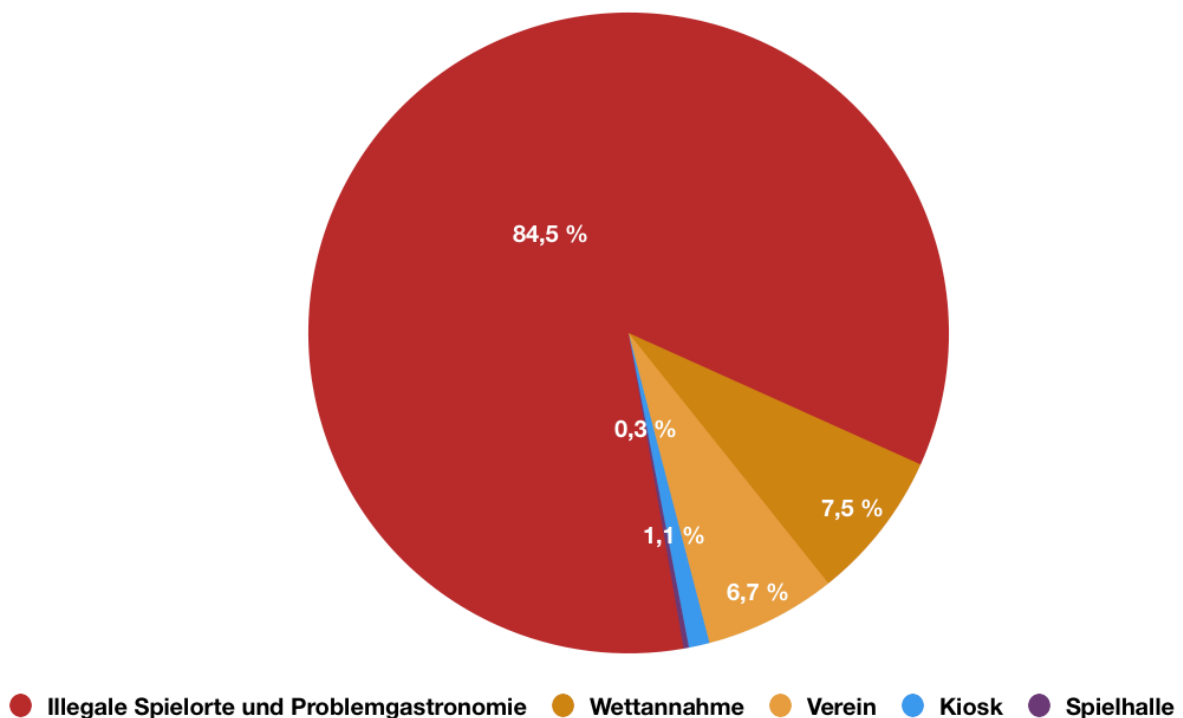
1 Untersuchungsgebiet/-zeitraum

Vom 11.11.2019 bis zum 29.2.2020 wurden vom Autor 1.141 Objekte, das heißt

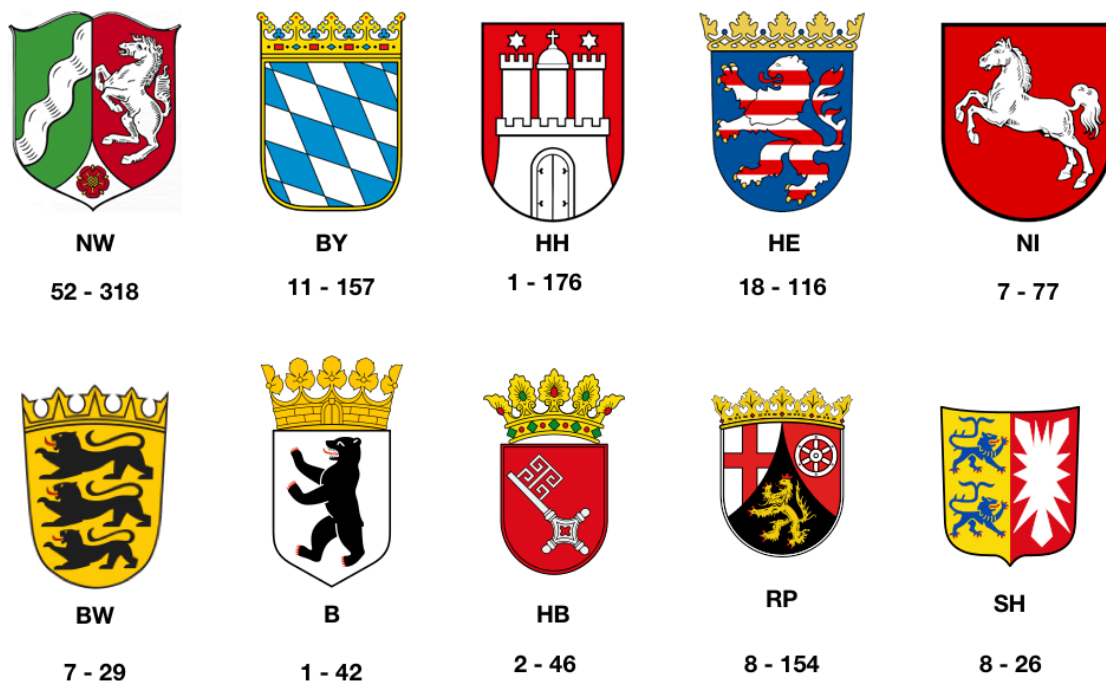
- 964 illegale Spielorte und Problemgastronomie
- 86 Wettannahmestellen
- 76 Vereinsräumlichkeiten
- 12 Kioske/Stehcafes
- 3 Spielhallen (1)

begangen und dokumentiert (2).

Abb.1: Klassifizierung der Betriebe in % N: 1.141 Betriebe



- (1) Bei diesen Betrieben handelte es sich um Objekte, die fälschlicherweise als illegale Spielorte und Problemgastronomie klassifiziert wurden, tatsächlich aber den Status von Spielhallen hatten.
- (2) Bei der Klassifizierung dieser Betriebe wurde bewusst die Formulierung „illegale Spielorte und Problemgastronomie“ gewählt. Diese Formulierung soll verdeutlichen, dass es sich hier um ein betriebliches Format handelt, das sich deutlich von legaler Gastronomie unterscheidet.
- (3) Siehe auch Seite 6: „Status der Betriebe“

Abb.2: Besuchte Bundesländer N: 115 Kommunen/1.141 Betriebe

1.Ziffer = Anzahl der Kommunen 2.Ziffer = Anzahl der dokumentierten Objekte

Auf die Begehung von Betrieben in den „neuen Bundesländern“ wurde verzichtet, da mit Ausnahme weniger Großstädte hier die Strukturen fehlen, die in der Regel dafür verantwortlich zeichnen, dass sich ein nennenswerter illegaler Glücksspielmarkt im terrestrischen Bereich entwickeln kann (1).

Eine detaillierte Übersicht und Einordnung der angefahrenen Kommunen und der dort besuchten Betriebe ist der vorliegenden Feldstudie als Anhang 1 beigelegt.

Da zahlreiche Kommunen mehrfach angefahren werden mussten (3), dehnte sich die Fahrstrecke auf insgesamt 14.225 km aus (4).

(1) Siehe Seite 55: „FUNGAMES differenziert nach alten/neuen Bundesländern“

(2) Siehe Seite 45ff: „Besuchte Kommunen und Betriebe“

(3) Siehe Seite 5: „Auffinden der Objekte und Planung der Feldstudie“

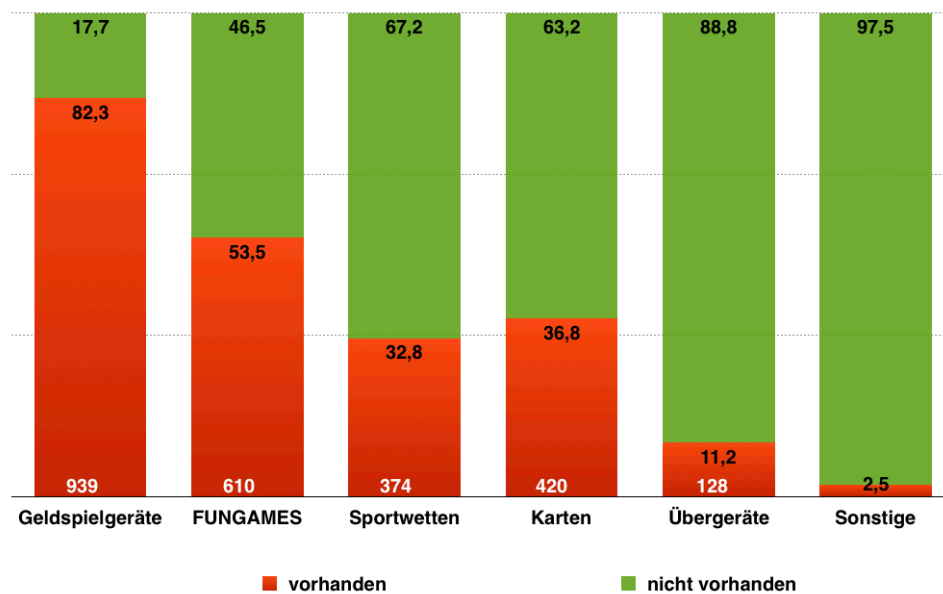
(4) Ein besonderer Dank gebührt den Fahrern, die diese Strecke unfallfrei und nur mit einem Strafmandat bewältigt haben

2 Geld- und Glücksspielmedien

2.1 Geld- und Glücksspielmedien in den Betrieben

Die Übersicht dokumentiert den erfassten Bestand der Geld- und Glücksspielmedien in den 1.141 besuchten Betrieben der Feldstudie (1).

Abb.3: Spielmedien nach Betrieben in % N: 1.141 Betriebe



Unter „Sonstige“ sind folgende illegale Glücksspielangebote zusammengefasst: Aktive professionelle Pokertische, die nicht der Dekoration dienen, sondern, zumeist im Hinterzimmer-Bereich, spielbereit waren, sowie Keno-Automaten, Roulette, Power Races (virtuell animierte Pferde- und Hunderennen) und „Lucky Looser-Lotterien“ (Ziehung von Wettscheinen ohne Gewinn mit Gewinnauslobungen von bis zu 100 €).

Unter „Karten“ sind die Betriebe gelistet, in denen Karten- und/oder Brettspiele keine Nebensache darstellten, sondern im Mittelpunkt des Besuches eines Betriebes zu stehen schienen. Der Autor ist kein Purist: Eine Skatrunde, Knobeln etc. bereichern für viele Gäste den Besuch einer Gaststätte und stehen hier nicht im Fokus der Betrachtung. Gelistet wurden hier ausschließlich Betriebe, die von ihrer Ausstattung (präparierte Spieltische, Beistelltische für Getränke, Tischgeld etc.) und Gästeverhalten (die absolute Mehrheit der Besucher spielt) den Eindruck einer Örtlichkeit erweckten, dass das Glücksspiel zentraler Zweck des Betriebes war.

Unter „Geldspielgeräte“ sind ausschließlich PTB-zugelassene Geräte erfasst – unter „FUNGAMES“ Glücksspielgeräte nach §6a SpielV.

„Übergeräte“ benennt die Aufstellung von mehr als zwei PTB-zugelassenen Geldspielgeräten in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie.

Das Angebot von Sportwetten, zumeist über Wett-Terminals, ist selbsterklärend.

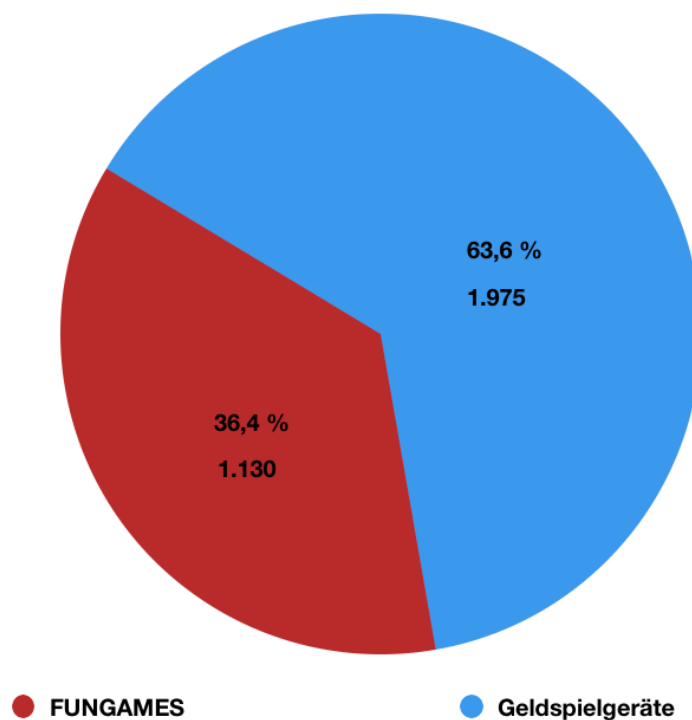
(1) Siehe Seite 5ff: „Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Spielmedien“

2.2 Anzahl der Geld- und Glücksspielmedien

Die Anzahl der Wett-Terminals bzw. der PC's mit der Voreinstellung von Sportwetten wurde nicht erfasst. Gleiches gilt für die Anzahl der Tische, an denen Karten- oder Brettspiele gespielt wurden.

Im Fokus standen FUNGAMES und PTB-zugelassene Geldspielgeräte.

Abb.4: Anzahl und Verhältnis der FUNGAMES/Geldspielgeräte in % N: 1.138 Betriebe (1)



Die durchschnittliche Aufstellung in Betrieben mit dem jeweiligen Gerätebestand lag bei

- 2,10 PTB-zugelassenen Geldspielgeräten pro Betrieb
- 1,85 FUNGAMES

(1) Ohne die 33 Geldspielgeräte, die in den drei fälschlich erfassten Spielhallen zur Aufstellung gebracht waren.

3 Die „Renaissance der FUNGAMES“ – Vergangenheit und Gegenwart

Ende der 90er-Jahre gewannen sogenannte FUNGAMES, als reine Unterhaltungsgeräte definiert, in der Aufstellung an Bedeutung. Für die Aufstellung von FUNGAMES wurde keine Geeignetheitsbescheinigung wie für PTB-zugelassene Geldspielgeräte benötigt. Auch die Anzahl der in einem Betrieb zur Aufstellung gebrachten FUNGAMES unterlag keiner quantitativen Einschränkung. Vor diesem Hintergrund fehlen valide Angaben über die Anzahl der seinerzeit aufgestellten FUNGAMES in Deutschland. Laut Schätzungen befanden sich zwischen 80.000 bis 120.000 FUNGAMES auf dem Markt, die legal, offen, allgegenwärtig und niedrigschwellig erreichbar in Spielhallen und gastronomischen Betrieben aufgestellt waren.

Andererseits ermöglichten FUNGAMES über die Auszahlung von gewonnenen Spielpunkten illegales Glücksspiel mit attraktiven Spielabläufen (3-Sekunden-Spiel anstatt 12-Sekunden-Spiel bei PTB-zugelassenen Geldspielgeräten) und hohen Gewinnanmutungen, die im fünfstelligen Bereich lagen. Erstmals standen die Ordnungsbehörden vor der Problematik eines Spielmediums, das, als reines Unterhaltungsgerät betrieben, gesetzeskonform war, aber, im Falle der Auszahlung von Punktgewinnen in Geld, seinen rechtlichen Status wechselte und zum illegalen Glücksspielgerät mutierte. Der Nachweis, dass Punktgewinne in Cash ausgezahlt wurden und somit illegales Glücksspiel nach § 284 StGB vorlag, war im Regelfall nur schwer zu führen:

- Die Betreiber leugneten die Auszahlung, da es nicht in ihrem Interesse lag, strafrechtlich im Sinne des §284 StGB verfolgt zu werden.
- Spielende, die sich der Teilnahme am illegalen Glücksspiel im Sinne des § 285 StGB verantwortlich gemacht hatten, stritten ebenfalls die Gewinnauszahlung ab. Auch Ängste vor Sanktionen seitens der Betreiber des illegalen Glücksspiels hatten nicht selten eine verhindernde Wirkung auf die Aussagebereitschaft der Spielenden.

Zudem gab es bei den Mitarbeitenden von kommunalen Ordnungsbehörden, zuständig für die Kontrolle von gewerblichen Spielstätten, neben Personalnotständen auch informelle Defizite. Sie konnten oftmals ein PTB-zugelassenes Geldspielgerät nicht von einem FUNGAME unterscheiden. Das fehlende Wissen der Ordnungsbehörden stellt auch heute noch eine relevante Problematik dar.

Das Aufkommen der FUNGAMES, wahre „Zwitterwesen“ zwischen Legalität und Illegalität, hob die bis dahin klare Grenzziehung zwischen „erlaubt“ und „verboten“ in der Praxis des deutschen Glücksspielwesens erstmalig auf.

Es dauerte bis 2006 bis der Gesetzgeber das Gefährdungs- und Missbrauchspotential der FUNGAMES erkannte und im Rahmen der Novellierung der SpielV diese Gerätegattung verbot. Aber das papierne Verbot allein führte in der Praxis nicht zum umgehenden, gänzlichen Abbau der FUNGAMES. Dieser zog sich in der Fläche bis 2009 hin. Auch in den Folgejahren gab es immer wieder lokal begrenzte „FUNGAME-Herde“. Die Aufstellung in der Fläche allerdings gehörte der Vergangenheit an.

Seit Ende 2018/Anfang 2019 erreichten den Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., mit steigender Tendenz, verstärkt Anfragen von Mitarbeitenden von Ordnungsämtern, die Informationsbedarf in Sachen FUNGAMES hatten. Mitte 2019 musste, frei von Übertreibung, bereits von einer „Renaissance der FUNGAMES“ gesprochen werden.

3.1 Welche Gründe führten zur „Renaissance der FUNGAMES“?

- Entschärfung der Geldspielgeräte. Am 11.11.2018 änderten sich die technischen Richtlinien (von TR4 auf TR5) für PTB-zugelassene Geldspielgeräte. So wurden u.a. Gewinn- und Verlustmöglichkeiten reduziert und die gleichzeitige Bespielung mehrerer Geräte durch eine personenungebundene Spielerkarte erschwert (1). Die Spieleinsatzleistung muss seitdem manuell generiert werden und erfolgt nicht mehr automatisch. Für zahlreiche Spieler schränkt sich über diese Maßnahmen die Attraktivität der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte ein. Sie finden im FUNGAME eine attraktive Alternative.
- Gravierend wirkt sich das Verbot des dritten Geldspielgerätes seit dem 10.11.2019 aus. Insbesondere in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie, die bereits in der Vergangenheit einen Großteil ihrer Betriebseinnahmen nicht aus originär gastronomischen Leistungen generiert hatten, sondern aus Glücksspielmedien, bieten sich FUNGAMES als Ersatz an.
- Die Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsämter, die im Regelfall für die Kontrolle von gewerblichen Spielstätten zuständig sind, leiden unter Personalmangel und Informationsdefiziten im Erkennen von FUNGAMES. Flächendeckende Außenkontrollen finden, wenn überhaupt, in vielen Kommunen nur unzureichend statt und minimieren für Aufsteller von FUNGAMES das Risiko entdeckt und sanktioniert zu werden.
- Aber auch für den Fall, dass FUNGAMES seitens der Ordnungsbehörden in der Aufstellung entdeckt werden, geht es für den Betreiber i.d.R. glimpflich aus: Es wird die Entfernung des Gerätes angeordnet (-das unter Umständen an einem anderen Standort wieder in Betrieb genommen wird) und/oder ein Bußgeld verhängt. Die Höhe des Bußgeldes verhält sich im Verhältnis zu den potentiellen Gewinnaussichten des FUNGAME-Betreibers eher moderat und hat keine abschreckende Wirkung. Der rechtssichere Nachweis, dass es sich bei der Aufstellung des FUNGAMES nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Straftat handelt (dokumentiert über Aussagen des Personals/der Spielenden, Auffinden einer Auszahlungsbuchführung oder über Auslesung des FUNGAMES), gelingt selten. Hier fehlt Fachwissen und Technik. Gemeinsame Maßnahmen von Ordnungsämtern und Polizeibehörden, die für illegales Glücksspiel unmittelbar zuständig wären, bilden die Ausnahme. Zudem: Der Informationsstand der Polizei bewegt sich hier noch unter dem Niveau der Ordnungsämter.
- Im Rahmen der Bekämpfung von Clan-Kriminalität zeigt sich, dass diese Gruppierungen auch illegales Glücksspiel als ertragreiches Betätigungsfeld entdeckt haben. Da es sich bei Clan-Kriminalität um organisierte Kriminalität handelt, verfügen diese Gruppierungen über eine wesentlich bessere Logistik bei der Beschaffung und Verteilung von FUNGAMES als der vereinzelte Aufsteller, der „sein Magic Game“ als Selbstabholer über ebay ordert.
- Letztlich: Von jedem Betrieb, der FUNGAMES zur Aufstellung bringt, geht eine „Infektionsgefahr“ gegenüber FUNGAME-freien Betrieben aus, denn: FUNGAMES führen zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten seriöser Automatenaufsteller. Über Wettbewerbsvorteile zugunsten illegaler Anbieter wirkt die Frage eines rechtskonformen Aufstellers: „Was soll ich opfern? Meinen Betrieb oder den Spielerschutz?“ schon fast rhetorisch.

(1) Geldspielgeräte der Bauarten 4001 bis 4023 spielen bis 2/2021 auch weiterhin ohne Spielerkarte

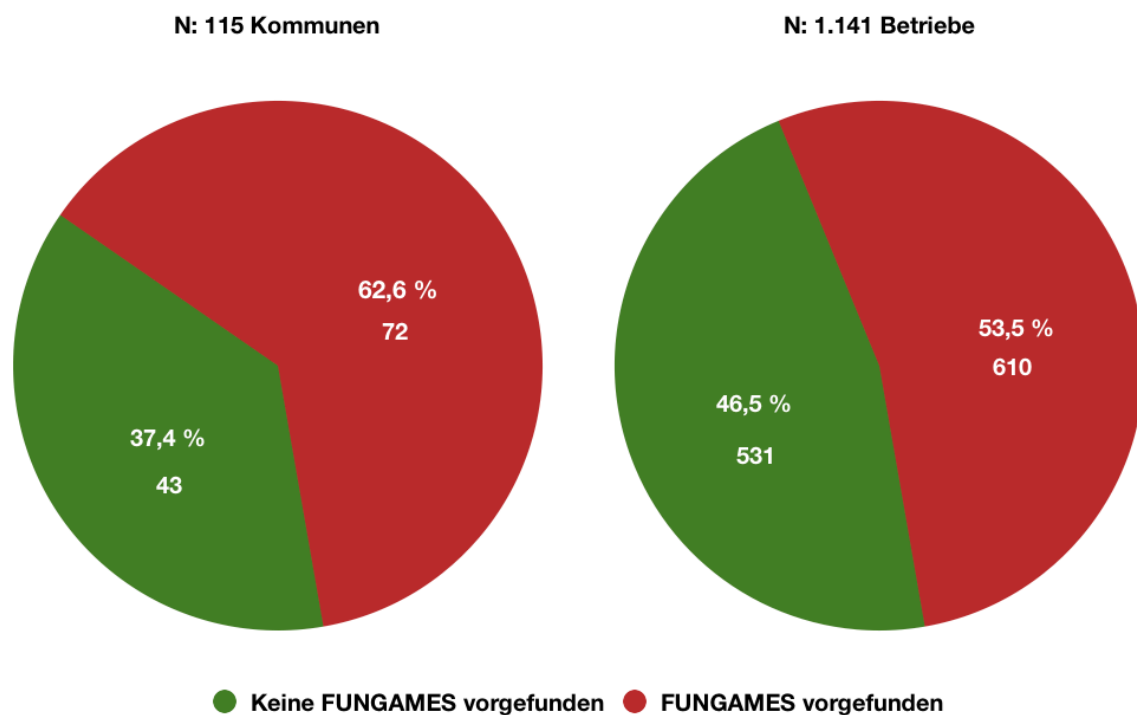
3.2 FUNGAMES in der Feldstudie

Da in der vorliegenden Feldstudie FUNGAMES quantitativ eine zentrale Problematik darstellen, wird die Auswertung des Bestandes und dessen Auswirkungen auf die Auslastung der Spielmedien, Gästestruktur etc. der Gesamtauswertung vorgezogen.

Auch die vorliegende Feldstudie dokumentiert, dass die Ausbreitung der FUNGAMES nicht an einzelne Hotspots gebunden ist, sondern sich in die Fläche ausgebreitet hat:

- Im Rahmen der Feldstudie fanden in 115 Kommunen Begehungen von Betrieben statt. In 72 oder 62,6 % der Kommunen konnten FUNGAMES dokumentiert werden (1).
- 610 oder 53,5% der 1.141 besuchten Betriebe wiesen einen Bestand von 1 bis 14 FUNGAMES auf (1).

Abb.5: FUNGAME-Bestand in Kommunen und Betrieben

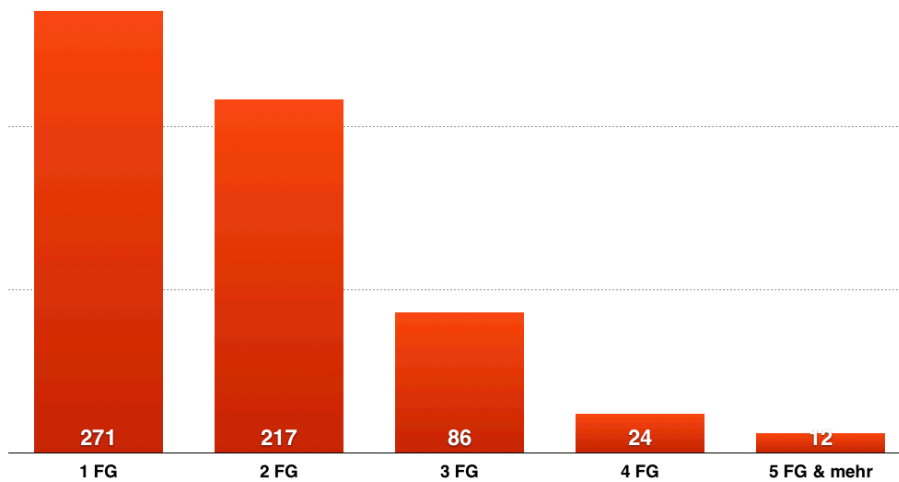


Dass in einer Kommune keine FUNGAMES gefunden wurden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Betriebe dieser Stadt oder Gemeinde gänzlich frei von FUNGAMES sind. Fehlende Vorinformationen über potentielle Standorte, ein angespanntes oder ungünstiges Zeitfenster, dass nur die Begehung weniger Betriebe zuließ oder Begehungen, die vor noch geschlossenen Eingangstüren interessanter Objekte endeten, sind denkbare Erklärungen, warum Kommunen im Rahmen der vorliegenden Feldstudie seriöserweise als FUNGAME-frei gelistet werden müssen.

(1) Siehe hierzu Seite 5ff: „Problemstellungen bei der Dokumentation der Objekte und der Spielmedien“

3.2.1 Anzahl, Aufstellung und Verteilung der FUNGAMES

Abb.6: Anzahl der FUNGAMES pro Betrieb N: 610 Betriebe



In 610 der 1.141 besuchten Betriebe (53,5%) konnten FUNGAMES (§6a SpielV) dokumentiert werden. In 271 Betrieben wurde lediglich ein FUNGAME vorgefunden. Mit 44,4% der Betriebe mit FUNGAME-Aufstellung nimmt diese Gruppe den Spitzenplatz ein.

Abb.7: Aufstellung und Verteilung von FUNGAMES

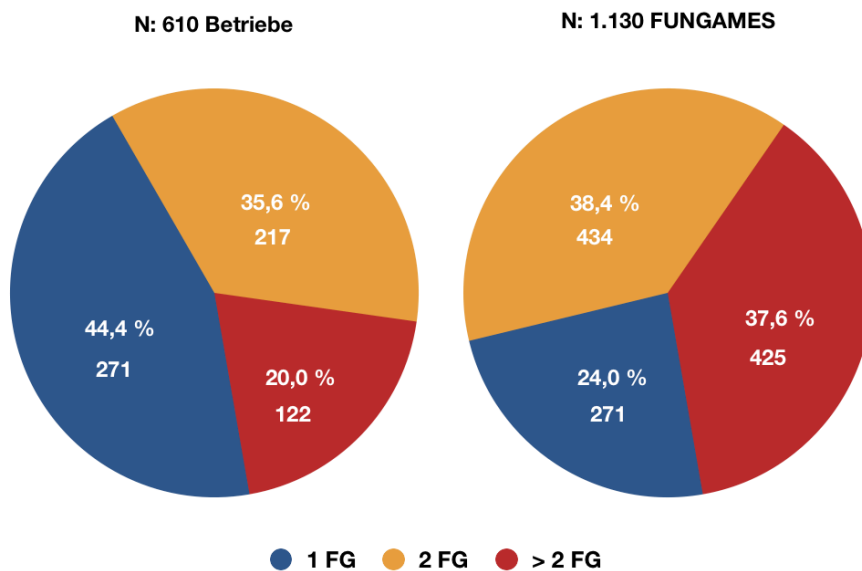
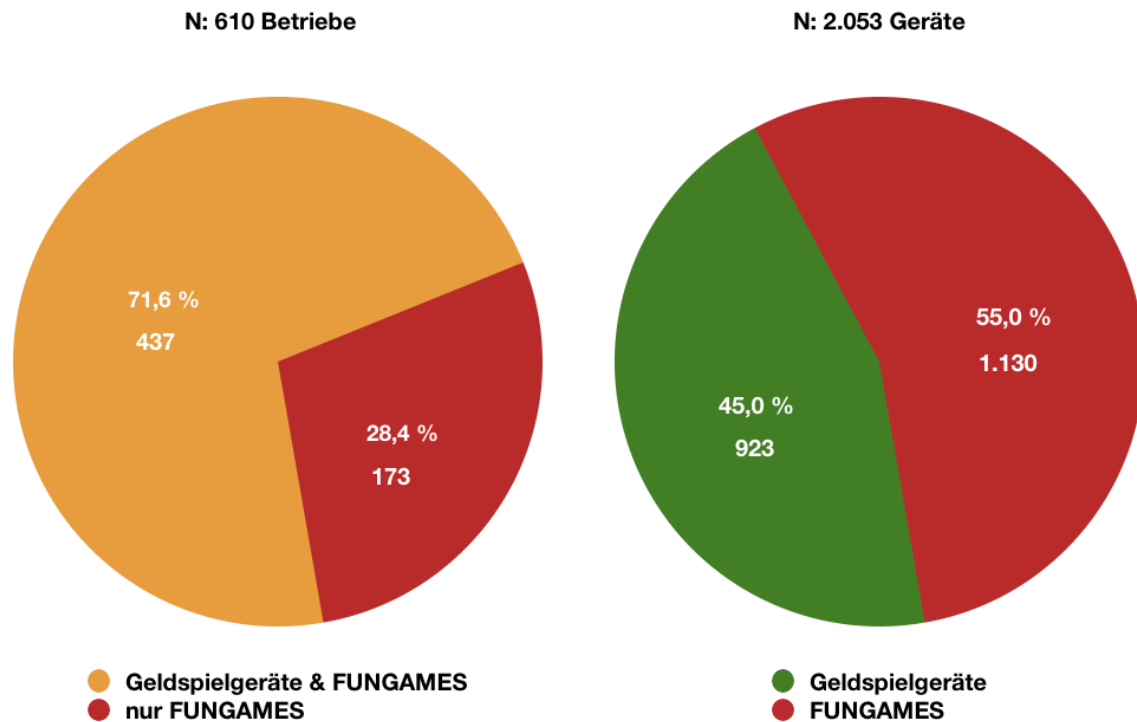


Abb.8: Verhältnis Betriebe bzw. GSG/FG in Betrieben mit FUNGAMES



In 173 oder 28,4% der 610 Betriebe mit FUNGAME-Bestand wurden ausschließlich besagte illegale Glücksspielmedien zur Aufstellung gebracht.

In 437 oder 71,6% der verbleibenden Betriebe fanden sich PTB-zugelassene Geldspielgeräte und FUNGAMES.

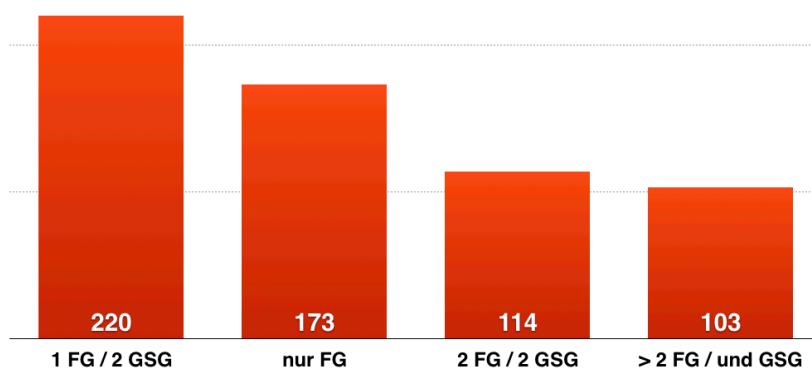
In den 610 Betrieben mit FUNGAME-Bestand dominierten mit 1.130 oder 55,0% FUNGAMES diese den Automaten-Bestand gegenüber den PTB-zugelassenen Geldspielgeräten. Es gilt hier zu berücksichtigen, dass sich 439 FUNGAMES in 173 Standorten befanden, die gänzlich ohne die Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten auskamen.

In der, um Betriebe mit ausschließlicher FUNGAME-Aufstellung bereinigten Übersicht verändert sich das Verhältnis zu Gunsten der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte deutlich. In den 437 Betrieben mit gleichzeitiger Geldspielgeräte- und FUNGAME-Aufstellung befanden sich:

- 923 Geldspielgeräte (57,2%)
- 691 FUNGAMES (42,8%)

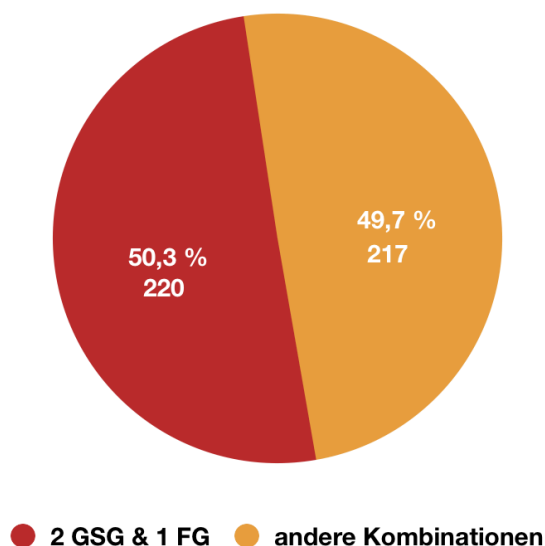
In Anbetracht der Tatsache, dass 437 Betriebe neben der Aufstellung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten auch FUNGAMES im Angebot hatten, stellt sich die Frage, ob sich die FUNGAMES bereits neben dem dritten Geldspielgerät in der Aufstellung befanden oder das abgebaute dritte Geldspielgerät ersetzt haben.

Abb.9: Kombinationen FG/GSG nach Betrieben N: 610 Betriebe



Ein deutlicheres Bild ergibt sich, wenn die FUNGAME-Aufstellung um diejenigen Standorte bereinigt wird, die ausschließlich diese illegalen Geräte im Angebot hatten:

Abb.10: Gerätekombinationen in Betrieben mit GSG und FG N: 437 Betriebe

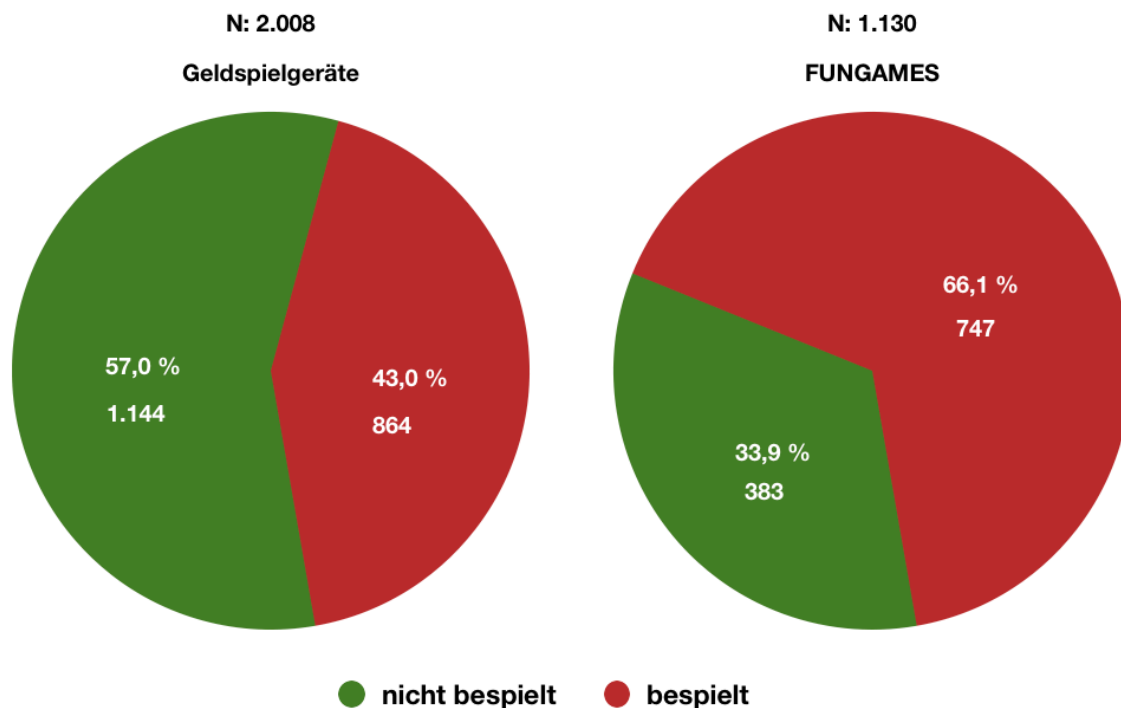


Die Kombination „1FG & 2 GSG“ fand sich in 220 der 437 Betriebe (50,3%), in denen FUNGAMES und Geldspielgeräte gleichzeitig zur Aufstellung kamen. In zahlreichen dieser Betriebe war es augenscheinlich, dass nach Abbau des dritten Geldspielgerätes ein FUNGAME in die entstandene Lücke gerückt wurde. Vor diesem Hintergrund ist der Einfluss des Abbaus des dritten PTB-zugelassenen Geldspielgerätes auf eine expandierende FUNGAME-Aufstellung zu bejahen.

3.2.2 Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES

Ein wesentlicher Aspekt bei der Beurteilung von FUNGAMES ist die Frage, in welchem Umfang diese Gerätegattung von Spielenden angenommen wird.

Abb.11: Auslastung der Spielmedien in Betrieben mit FG bzw. GSG gesamt



Der Vergleich zwischen der Auslastung von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und FUNGAMES fällt deutlich zugunsten der illegalen Geräte aus:

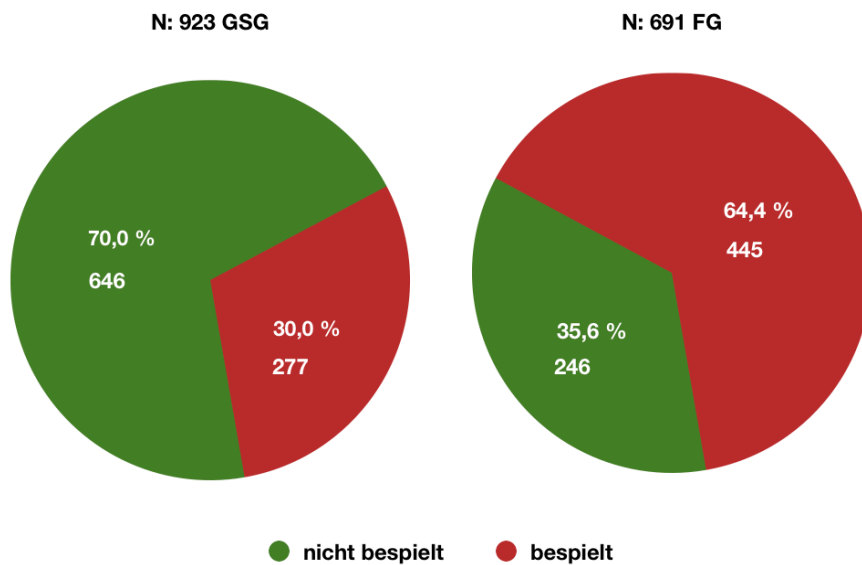
- 43,0% Auslastung der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte
- 66,1% Auslastung der illegalen FUNGAMES

Aus Spielersicht ist dieses Ergebnis nicht überraschend:

- Einerseits findet der Spielende die ihm, von PTB-zugelassenen Geldspielgeräten vertrauten Spielfeatures wie „Book of RA“, „Dolphins Pearl“, „Sizzling Hot“ und viele weitere auch bei den FUNGAMES
- Andererseits entfallen bei FUNGAMES jedwede Maßnahmen des Spielerschutzes wie Spielpausen, Gerätesicherung durch Spielkarte, Beschränkungen des stündlichen Verlustes etc.. Die potentiellen Gewinnanmutungen hingegen, die Auszahlung vorausgesetzt, können an FUNGAMES, analog zu Slotmachines in staatlich konzessionierten Spielbanken, im hohen fünfstelligen Bereich liegen.

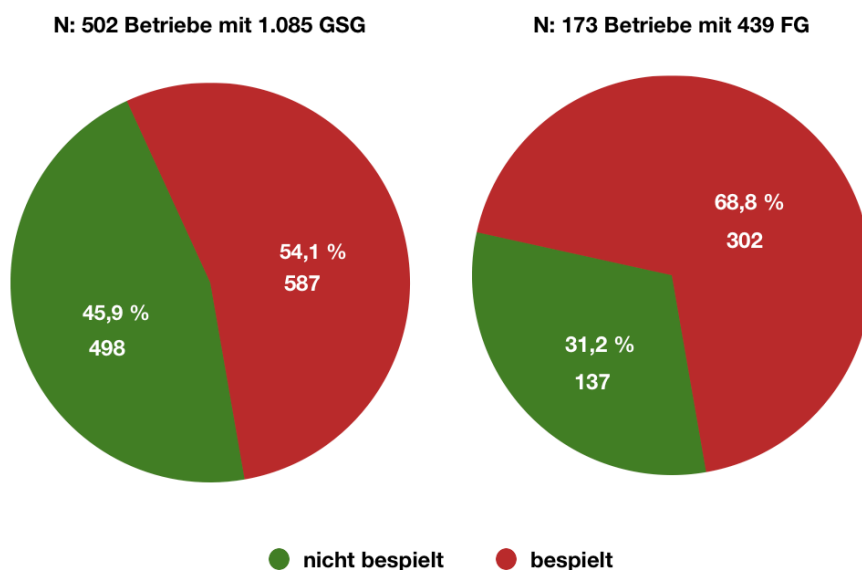
Die Überlegenheit der FUNGAMES gegenüber PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und in der Folge deren höhere Attraktivität, dokumentiert der direkte Vergleich der Auslastung in Betrieben, in denen sich beide Gerätegattungen in der Aufstellung befanden. Mit 64,4% lag die Auslastung der FUNGAMES mehr als doppelt so hoch wie die Auslastung der im gleichen Betrieb aufgestellten PTB-zugelassenen Geldspielgeräte.

Abb.12: Auslastung der GSG bzw. FG in Betrieben mit GSG & FG



Auch in den Betrieben, in denen PTB-zugelassene Geldspielgeräte nicht direkt miteinander konkurrierten, lag die Auslastung der FUNGAMES deutlich über der der PTB-zugelassenen Geldspielgeräte.

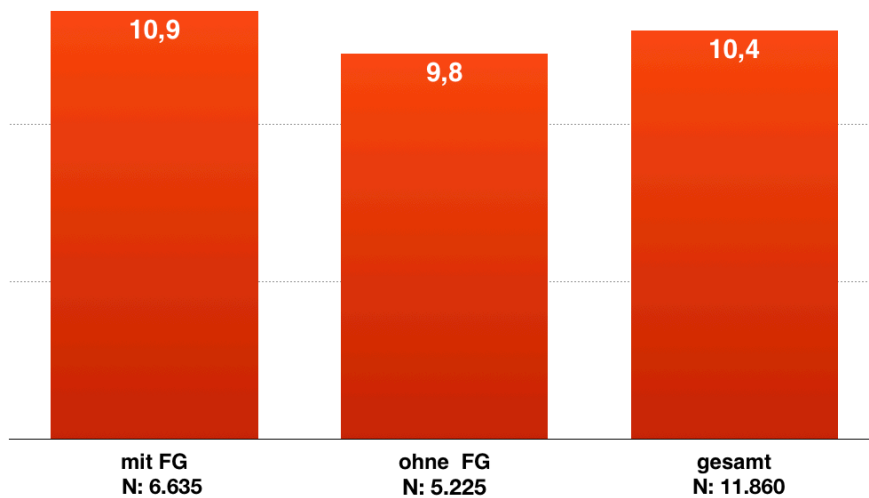
Abb.13: Auslastung der GSG bzw. FG in Objekten nur mit GSG oder FG



3.2.3 Gästestruktur in Betrieben mit FUNGAME-Aufstellung

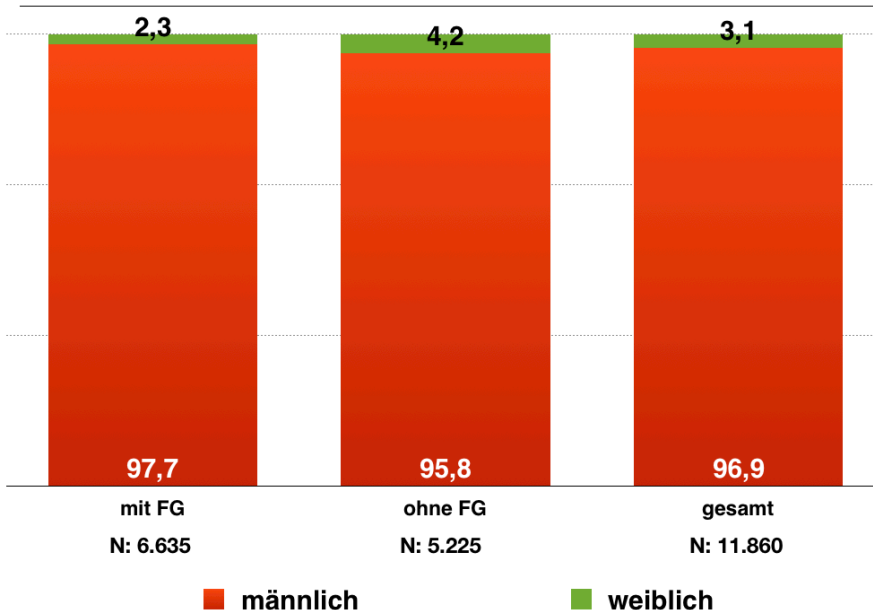
Die Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl der Gäste pro Betrieb bzw. in der Geschlechterverteilung sind eher marginal. Dieses gilt, wenn ausschließlich nach den Kriterien „mit und ohne FUNGAME-Bestand“ geclustert wird. Gravierende Unterschiede, insbesondere bzgl. der durchschnittlichen Anzahl der Gäste, ergeben sich erst, wenn nach Kriterien wie „Karten“ oder „Sportwetten“ geclustert wird (1).

Abb.14: Durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb



Die Geschlechterverteilung ist eindeutig: Frauen spielen als Gäste in Betrieben, die dem illegalen Glücksspielmarkt zugeordnet werden können, nur eine marginale Rolle:

Abb.15: Geschlechterverteilung der Gäste in den Betrieben



(1) Siehe Seite 35: „Durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb nach Glücksspielmedien“

4 Beanstandungen in den Betrieben

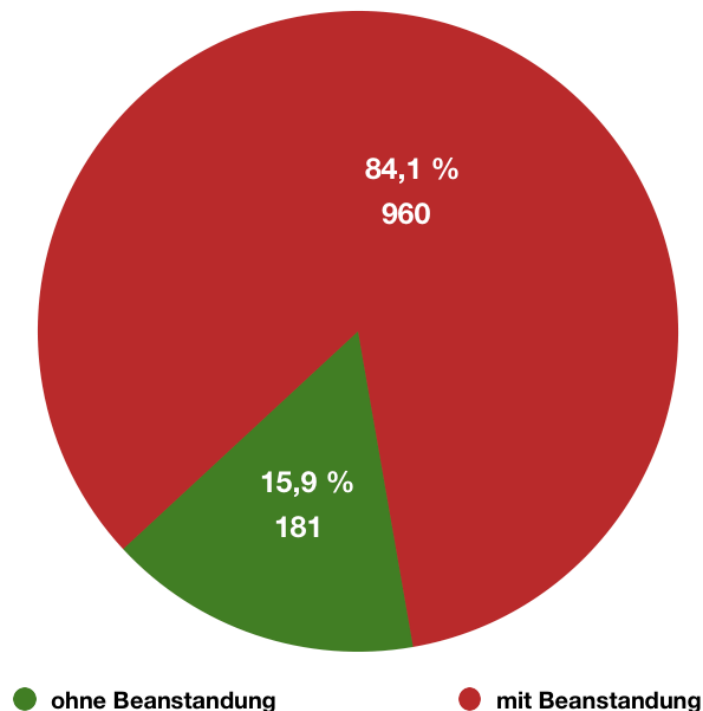
4.1 Beanstandete Geld- und Glücksspielmedien bzw. deren Kombinationen

Die illegale Aufstellung von FUNGAMES dominiert zwar die vorliegende Feldstudie, stellt aber nicht das einzige Kriterium dar, das geeignet ist, Betriebe dem illegalen Glücksspielmarkt zuzuordnen.

Weitere Kriterien sind:

- Gleichzeitiges Angebot von Geldspielgeräten und Sportwettangeboten
- Übergeräte, das heißt die Aufstellung von mehr als zwei Geldspielgeräten in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie
- Andere illegale Glücksspielangebote wie professionelle Pokertische, Keno, virtuelle Pferde- und Hunderennen etc. (1)
- Karten- und Brettspiele, wenn diese im Mittelpunkt der betrieblichen Aktivitäten standen (1)

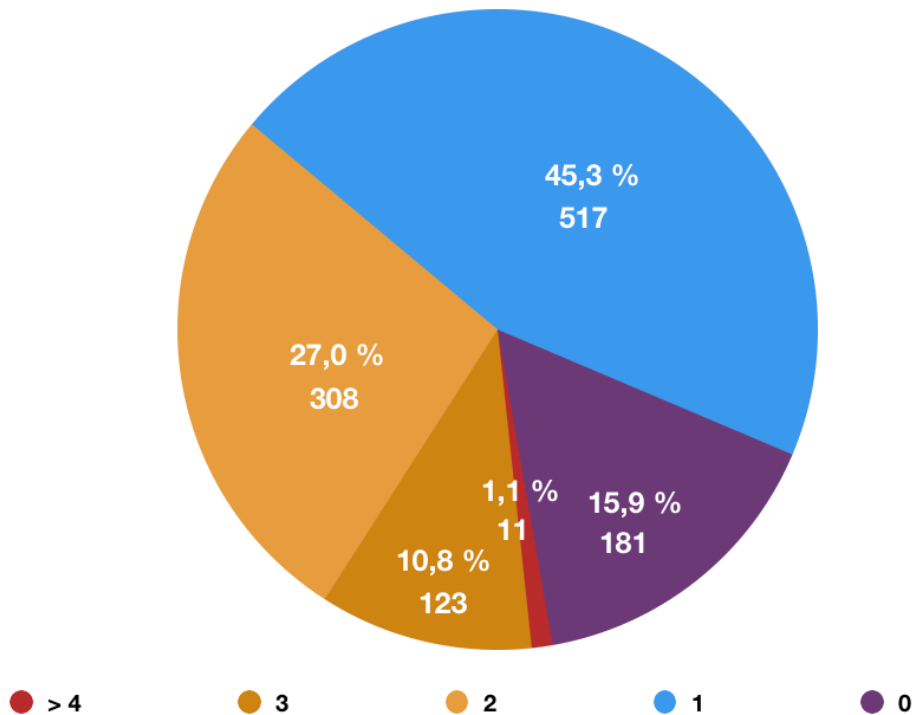
Abb.16: Betriebe mit Beanstandungen der Spielmedien N: 1.141 Betriebe



Insgesamt mussten in 960 oder 84,1% der Betriebe die zur Aufstellung gebrachten Spielmedien als solche bzw. in der Konstellation ihrer Aufstellung beanstandet werden.

(1) Siehe auch Seite 11: „Spielmedien“

Abb.17: Anzahl der Beanstandungen der Spielmedien pro Betrieb N: 1.141 Betriebe



Lediglich in 181 oder 15,9 der besuchten Betriebe mussten keine Beanstandungen an den zur Aufstellung gebrachten Spielmedien bzw. an Spielmedienkombinationen getroffen werden.

Die Gesamtzahl der Beanstandungen lag bei

- 1.551, was einem Durchschnitt von 1,4 Beanstandungen entspricht
- einem Durchschnitt von 1,6 Beanstandungen, wenn die Anzahl der Betriebe um die 181 Betriebe bereinigt wird, die beanstandungsfrei waren.

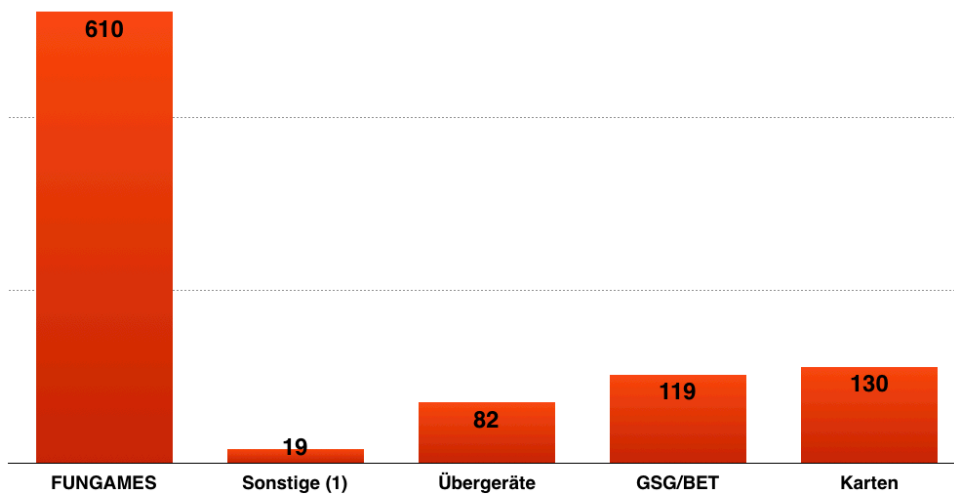
Die Gesamtübersicht „Betriebe mit Beanstandungen der Spielmedien“ (Abb.16) ergibt sich darüber, dass die Beanstandungen nach ihrer Schwere gewichtet wurden. Erste Priorität hatten diejenigen Betriebe, in denen FUNGAMES vorgefunden wurden. Weitere Beanstandungen in diesen Betrieben wurden außer acht gelassen. Im zweiten Zug wurden „Betriebe mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien“ aufgenommen. Auch hier blieben weitere Beanstandungen ohne Ansatz. Dieses Auswahlverfahren wurde bis zum Punkt 5 „Betriebe mit Karten-/Brettspielen“ weitergeführt.

Die Bewertung erfolgte nach nachfolgendem Ranking:

1. Betriebe mit FUNGAMES
2. Betriebe mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien
3. Betriebe mit Übergeräten
4. Betriebe mit der Kombination Geldspielgeräte/Sportwetten
5. Betriebe mit Karten-/Brettspielen

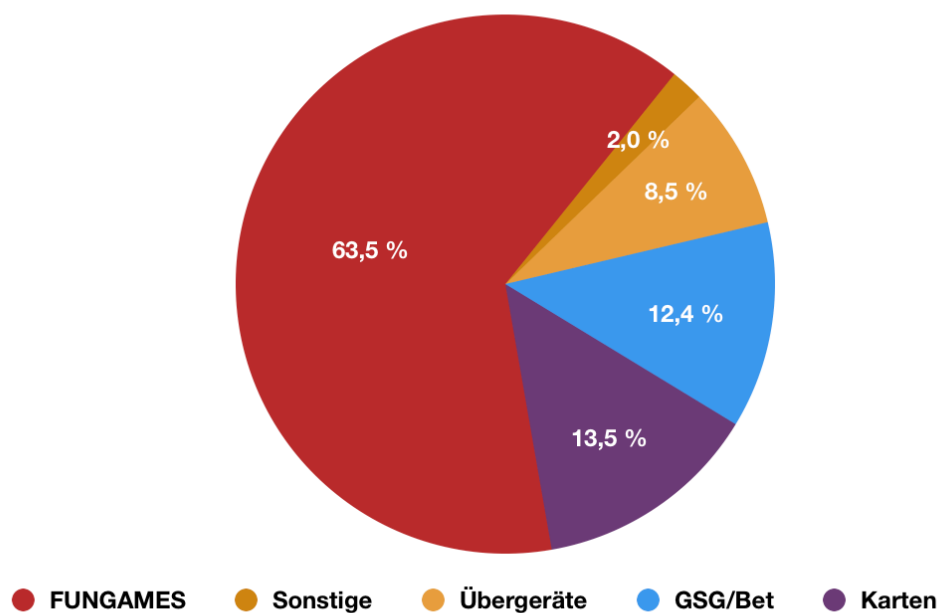
Aus diesem Ranking ergibt sich die folgende geclusterte Übersicht der Betriebe mit Beanstandungen der Spielmedien bzw. Spielmedienkombinationen:

Abb.18: Beanstandete Spielmedien/-kombinationen N: 960 Betriebe



Insgesamt 960 Betriebe wiesen mindestens eine Beanstandung an den zur Aufstellung gebrachten Geld- und Glücksspielmedien auf (1).

Abb.19: Anteil der bereinigten Beanstandungen in % N: 960 Betriebe



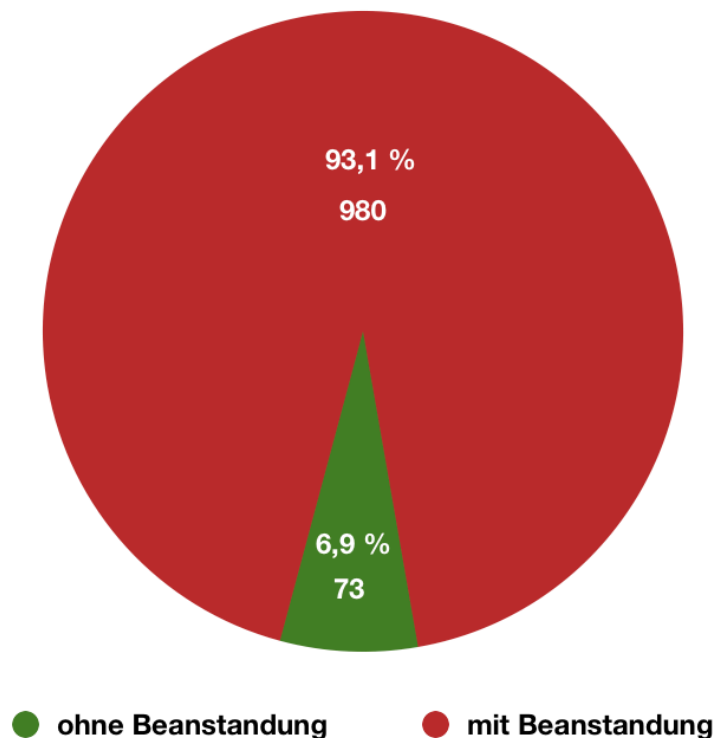
(1) Siehe auch Seite 23: „Anzahl der Beanstandungen der Spielmedien pro Betrieb“

4.2 Betriebe mit sonstigen Beanstandungen

Neben den Beanstandungen der Spielmedien bzw. Spielmedienkombinationen wurden weitere, gravierende, Spielmedien-unabhängige Verstöße gegen geltendes Recht dokumentiert:

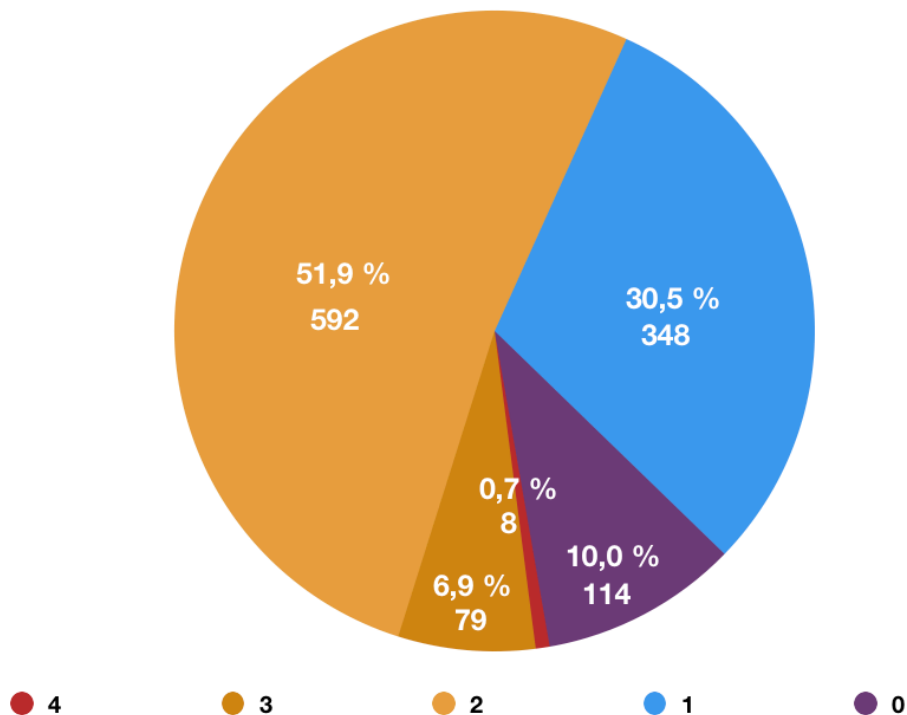
- Minderjährige an Geld-/Glücksspielmedien
- Keine Aufsicht erkennbar anwesend
- Nur fragmentarisches gastronomisches Angebot
- Kein Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten vorhanden (2)
- Zusätzliche technische Sicherung der Geldspielgeräte (3)

Abb.20: Betriebe mit sonstigen Beanstandungen N: 1.053 Betriebe (1)



„Minderjährige an Spielmedien“ und „Nur fragmentarisches gastronomisches Angebot“, stellen „weiche Kriterien“ dar, da sie auf Einschätzungen des Autors beruhen. Vor diesem Hintergrund werden diese Kriterien beim Ranking (Seite 26) in den Hintergrund gestellt.

- (1) Die abweichende Anzahl der Betriebe ergibt sich aus den Fußnoten (2) und (3)
- (2) Auf Basis von 1.038 Betrieben. 103 Betriebe hatten weder Geldspielgeräte noch Sportwetten im Angebot, sondern nur illegale Glücksspielgeräte
- (3) Nur auf Basis von 677 Betrieben; denn: 464 illegale Spielorte hielten keine Geldspielgeräte vor bzw. alle vorhandenen Geldspielgeräte wurden bespielt, sodass die zusätzliche technische Sicherung nicht beurteilt werden konnte

Abb.21: Anzahl der sonstigen Beanstandungen pro Betrieb (1)

In 114 oder 10,0 der besuchten Betriebe konnten keine sonstigen Beanstandungen dokumentiert werden. Hier gilt zu berücksichtigen, dass z.B. in einigen Betrieben die zusätzliche technische Sicherung nicht überprüft werden konnte, da die Geldspielgeräte bespielt waren (1).

Die Gesamtzahl der Beanstandungen lag bei

- 1.801, was einem Durchschnitt von 1,6 Beanstandungen entspricht
- einem Durchschnitt von 1,7 Beanstandungen, wenn die Anzahl der Betriebe um die 114 Betriebe bereinigt wird, die beanstandungsfrei waren.

Die Gesamtübersicht „Betriebe mit sonstigen Beanstandungen“ (Abb.20) ergibt sich darüber, dass eine Bewertung der Beanstandungen vorgenommen wurde (2).

Die Bewertung erfolgte nach nachfolgendem Ranking:

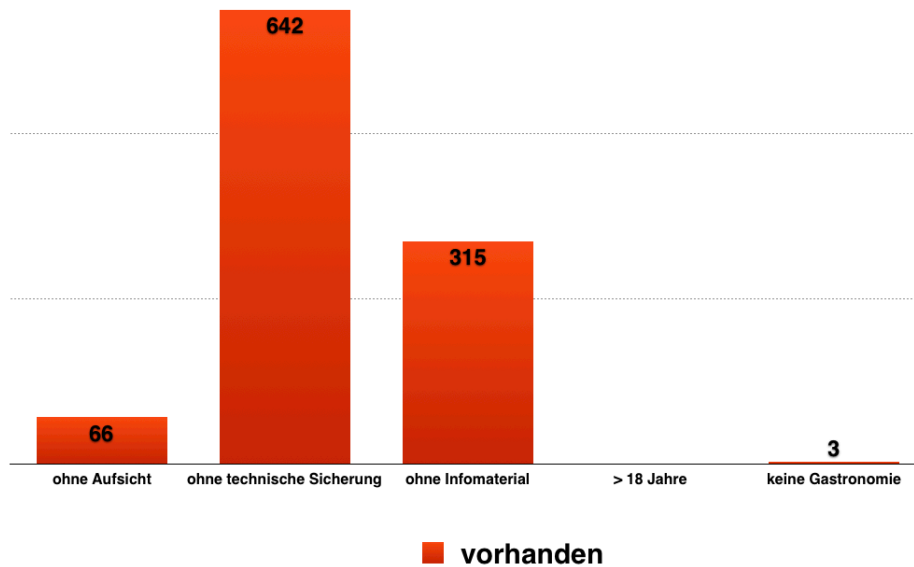
1. Betriebe ohne Aufsichtspersonal
2. Betriebe mit Geldspielgeräten ohne zusätzliche technische Sicherung
3. Betriebe ohne Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten
4. Minderjährige an Geld-/Glücksspielmedien
5. Nur fragmentarisches gastronomisches Angebot

(1) Siehe Fußnoten Seite 25

(2) Die Modalitäten folgen dem, auf Seite 23 dargestellten Muster

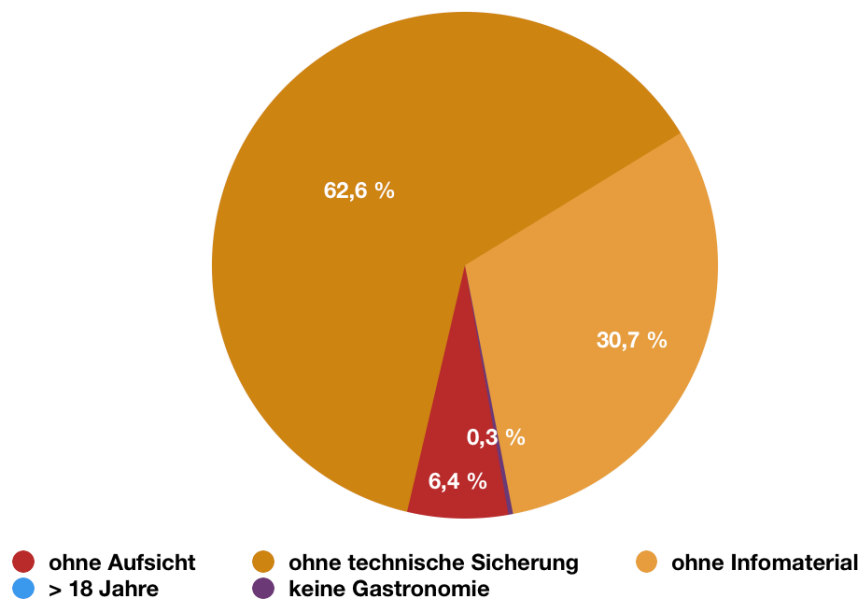
Aus diesem Ranking ergibt sich die folgende geclusterte Übersicht der Betriebe mit Beanstandungen der Spielmedien bzw. Spielmedienkombinationen:

Abb.22: Betriebe mit sonstigen Beanstandungen (1)



Insgesamt 980 Betriebe wiesen mindestens eine „Sonstige Beanstandung“ auf (2).

Abb.23: Anteil der bereinigten Beanstandungen in % (1)



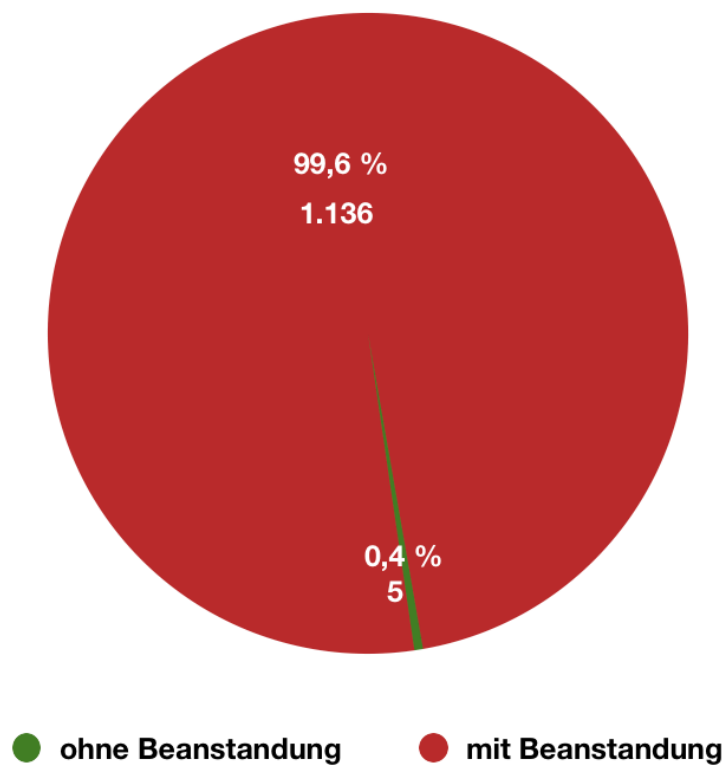
(1) Siehe Fußnoten Seite 25

(2) Siehe auch Seite 26: „Anzahl der Beanstandungen der Spielmedien pro Betrieb“

4.3 Beanstandungen in den Betrieben gesamt

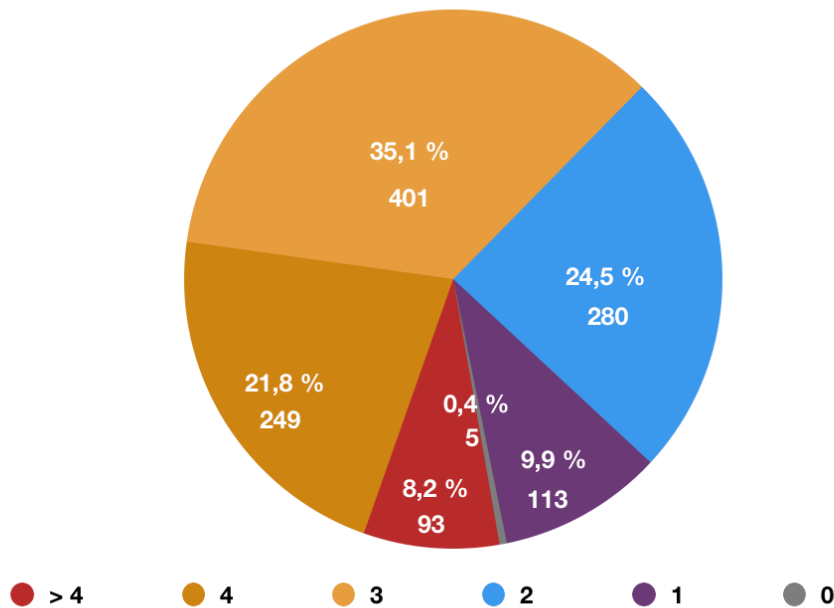
Unter „**Beanstandungen in den Betrieben gesamt**“ werden die beiden Einzelauswertungen „**Beanstandete Spielmedien allgemein**“ und „**Betriebe mit sonstigen Beanstandungen**“ zusammengefasst.

Abb.24: Betriebe mit Beanstandungen gesamt N: 1.141 Betriebe



Lediglich in 5 Betrieben konnten keine Beanstandungen dokumentiert werden. Für die verbleibenden 1.136 Betriebe gilt:

- 1.136 Betriebe = 99,6% 1 und mehr Beanstandungen
- 1.023 Betriebe = 89,7% 2 und mehr Beanstandungen
- 743 Betriebe = 65,1% 3 und mehr Beanstandungen
- 342 Betriebe = 30,0% 4 und mehr Beanstandungen

Abb.25: Anzahl der Beanstandungen gesamt pro Betrieb N: 1.141 Betriebe

In 5 oder 0,4% der besuchten Betriebe konnten keine Spielmedien beanstandet und/oder mussten sonstige Beanstandungen dokumentiert werden.

Die Gesamtzahl der Beanstandungen lag bei

- 3.352, was einem Durchschnitt von 2,9 Beanstandungen entspricht
- ebenfalls 2,9 Beanstandungen im Durchschnitt, wenn die Anzahl der Betriebe gesamt um jene bereinigt wird, die beanstandungsfrei waren. Da nur fünf Betriebe beanstandungsfrei waren, hatte die Bereinigung nur marginalen Einfluss auf den Durchschnitt.

Die Übersicht „Betriebe mit Beanstandungen gesamt“ (Abb.24) ergibt sich darüber, dass eine Bewertung der Beanstandungen vorgenommen wurde (1).

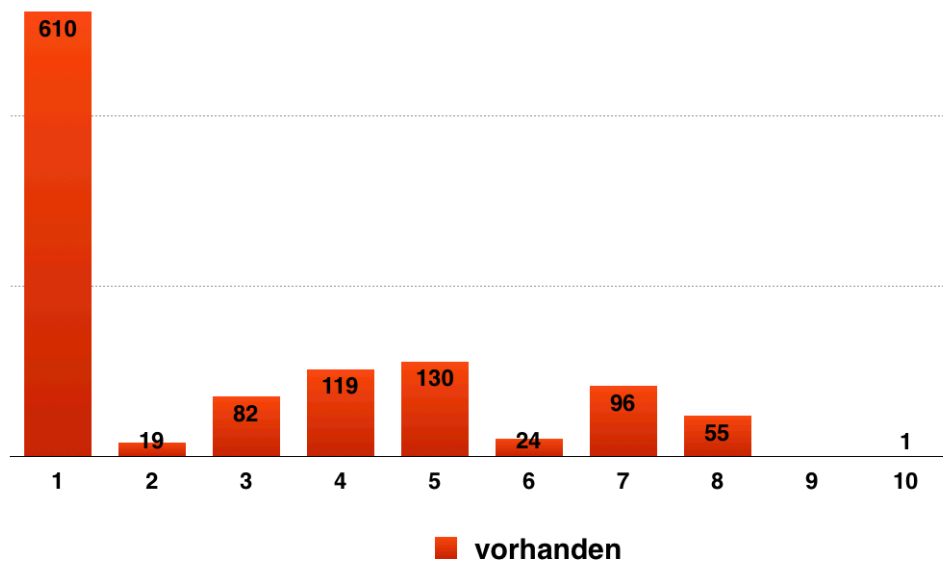
Die Bewertung erfolgte nach nachfolgendem Ranking:

1. Betriebe mit FUNGAMES
2. Betriebe mit sonstigen illegalen Glücksspielmedien
3. Betriebe mit Übergeräten
4. Betriebe mit der Kombination Geldspielgeräte/Sportwetten
5. Betriebe mit Karten/Brettspielen
6. Betriebe ohne Aufsichtspersonal
7. Betriebe mit Geldspielgeräten ohne zusätzliche technische Sicherung
8. Betriebe ohne Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten
9. Minderjährige an Glücksspielmedien
10. Nur fragmentarisches gastronomisches Angebot

(1) Die Modalitäten folgen dem auf Seite 23 dargestellten Muster

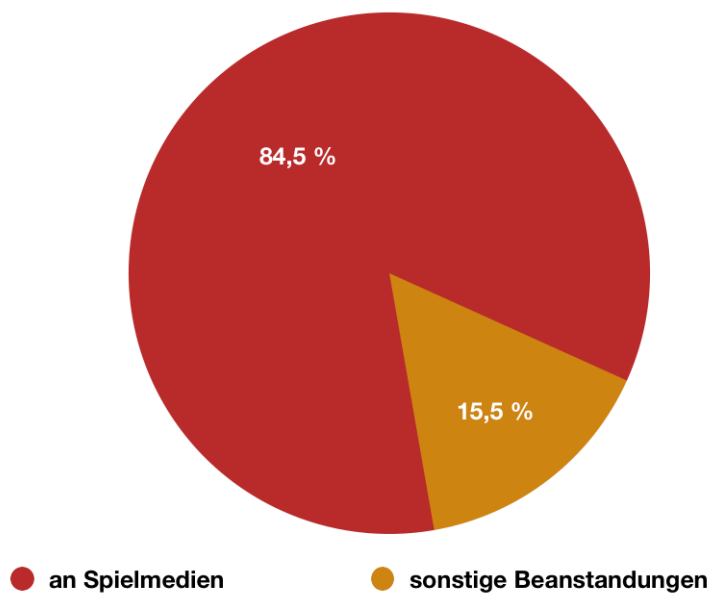
Aus diesem Ranking ergibt sich die folgende geclusterte Übersicht der Betriebe mit Beanstandungen der Spielmedien bzw. Spielmedienkombinationen:

Abb.26: Beanstandungen gesamt (1)



Insgesamt 1.136 Betriebe weisen mindestens eine Beanstandung auf.

Abb.27: Anteil der bereinigten Beanstandungen in % (1)

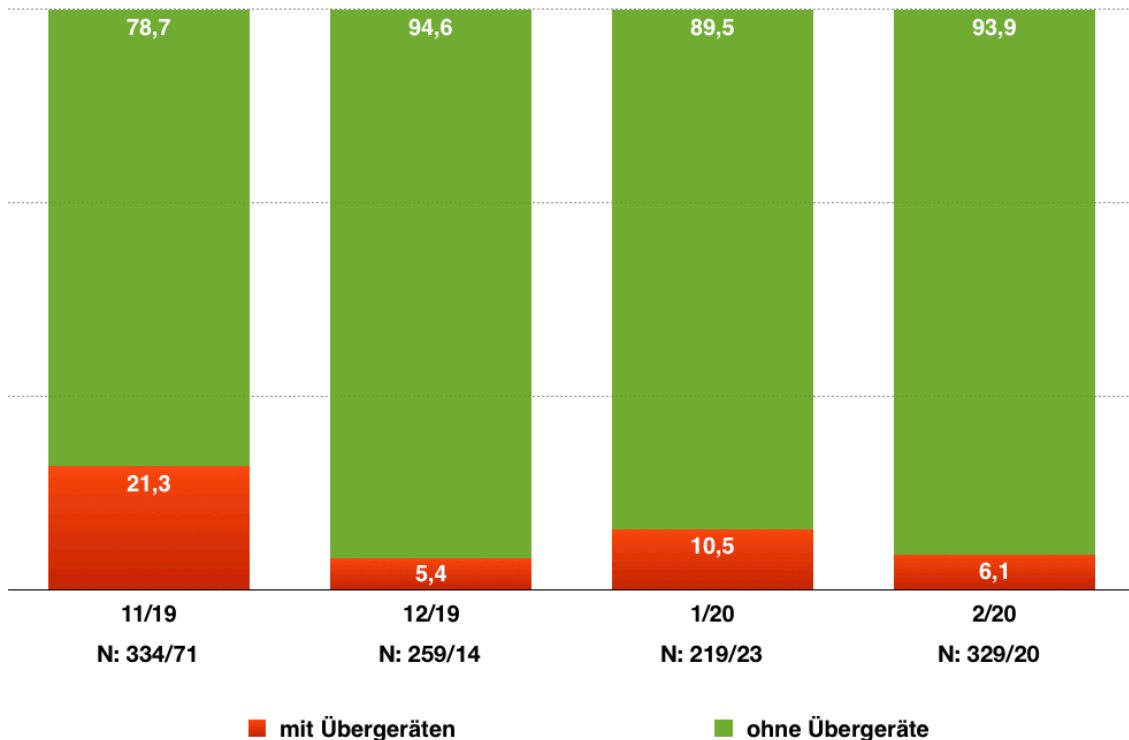


Bei der Bereinigung der Beanstandungen wurden den beanstandeten Spielmedien der Vorrang gegeben (1).

(1) Siehe Ranking Seite 29

5 Übergeräte

Abb.28: %-ualer Anteil der Übergeräte nach Monaten



Zum 10.11.2019 musste das dritte Geldspielgerät in gastronomischen Betrieben abgebaut werden. Die obige Übersicht verdeutlicht, dass nach diesem Stichtag zahlreiche Betriebe, die dem illegalen Glücksspielmarkt zugerechnet werden können, (in 70 von 334 oder 21,0% der Betriebe, die in 11/19 dokumentiert wurden) den Abbau noch nicht realisiert hatten. In einem Großteil dieser Betriebe befand sich das dritte Geldspielgerät ausgeschaltet vor Ort (1).

Selbst in 2/2020 fanden sich noch 22 von 329 besuchten Betrieben (6,7%), die die gesetzliche Vorgabe der Gerätereduzierung noch nicht umgesetzt hatten. In aller Regel waren die drei dort aufgestellten Geldspielgeräte unmittelbar spielbereit.

Nebenaspekt:

- In 46 oder 35,9% der Betriebe mit Übergeräten befanden sich zusätzlich auch FUNGAMES in der Aufstellung. 82 oder 64,1% der Betriebe mit Übergeräten kamen ohne FUNGAMES aus.
- In 391 oder 48,2% der Betriebe ohne Übergeräte fanden sich FUNGAMES in der Aufstellung – in 420 oder 51,8% dieser Betriebe konnten keine FUNGAME gefunden werden.

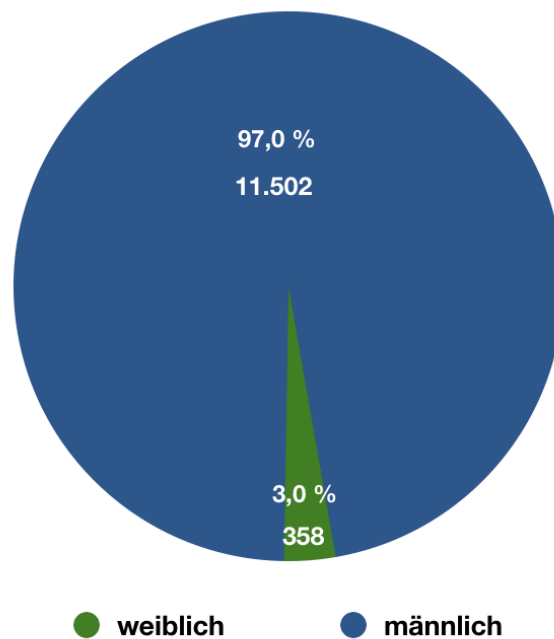
Zynisches Fazit: Übergeräte sind der beste Schutz vor FUNGAMES.

(1) Beispiel: So fanden sich in Berlin in acht Betrieben aus dem Spektrum illegaler Spielorte und der Problemgastronomie am 19./20.11.2019 noch drei Geldspielgeräte in der Aufstellung. Lediglich in einem Betrieb konnten alle drei Geräte direkt bespielt werden. In sieben Betrieben war jeweils ein Geldspielgerät vom Strom genommen – zumindest bei der ersten Begehungsphase, die zwischen 14.30 und 16.50 Uhr stattfand. Eine Nachbegehung zwischen 22.20 und 0.45 Uhr ergab allerdings, dass in allen acht Betrieben die drei ausgestellten Geldspielgeräte wieder am Strom und damit unmittelbar spielfähig waren.

6 Gästestruktur in den Betrieben

Die Anzahl der Gäste dokumentiert den Status bei Eintritt in den Betrieb. Bei Betrieben mit hohem Gästeaufkommen können Fehler sprich Unter- bzw. Überzählungen aufgetreten sein, da sich die Gäste innerhalb der Räumlichkeit bewegten. Unter dem Bruchstrich gleichen sich diese Fehl-Zählungen aus. Potentielle Gäste, die z.B. in Ländern mit Rauchverboten zumeist rauchend vor der Tür des Betriebes standen, wurden nicht mitgezählt.

Abb.29: Gäste nach Geschlecht N: 1.141 Betriebe



Insgesamt konnten 11.860 Gäste in den 1.141 Betrieben gezählt werden.

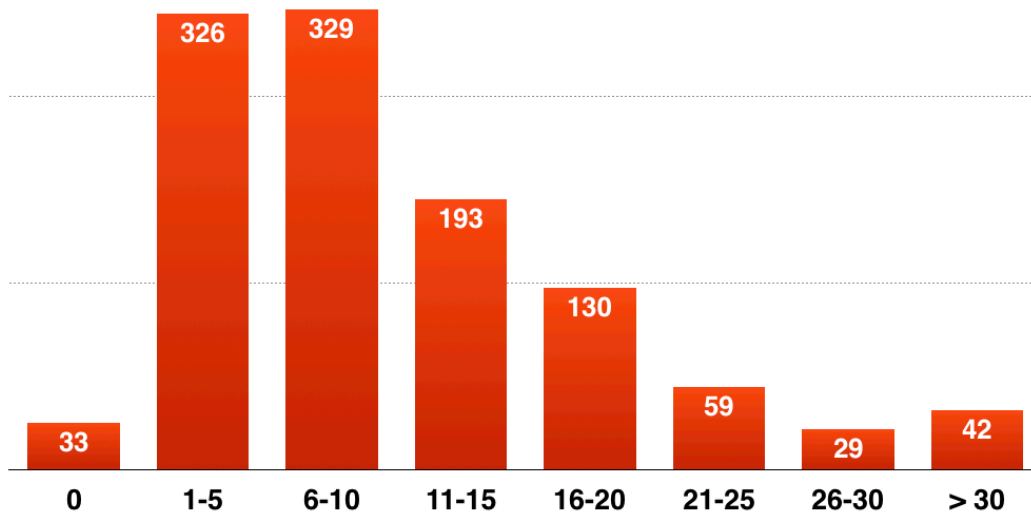
Die durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb betrug somit:

- 10,1 männliche Gäste
- 0,3 weibliche Gäste
- 10,4 Gäste gesamt

Weibliche Gäste stellten in den besuchten Betrieben eher eine Rarität dar. So lag der Frauen-Anteil in

- illegale Spielorten und in der Problemgastronomie bei 3,7%
- Wettannahmen bei 0,8%
- Vereinsräumlichkeiten bei 0,1%

Wettannahmen sind reine Männer-Domänen – Vereinsräumlichkeiten in sich geschlossene Männer-Gesellschaften. Der geringe Frauen-Anteil in illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie erklärt sich darüber, dass die besuchten Betriebe wenig mit dem klassischen Erscheinungsbild einer Schankwirtschaft oder eines Stadtcafes mit Schwarzwälder Kirschtorte gemeinsam hatten. Das Ambiente der besuchten Betriebe hatte im Regelfall eher „Frauen-abschreckenden-Charakter“.

Abb.30: Anzahl der Gäste geclustert N: 11.860 Gäste

In 688 oder 60,3% der Betriebe wurden „0 bis 10“ Gäste angetroffen. In diesem Cluster finden sich 64 oder 91,4% der 70 Betriebe, die den Eindruck erweckten, dass ihre Existenz nicht von originären gastronomischen Leistungen, sondern von den Einnahmen aus Geld- und Glücksspielangeboten abhängig ist. In einigen dieser Betriebe war der Aufenthalt für mehr als 5 Gäste räumlich unmöglich.

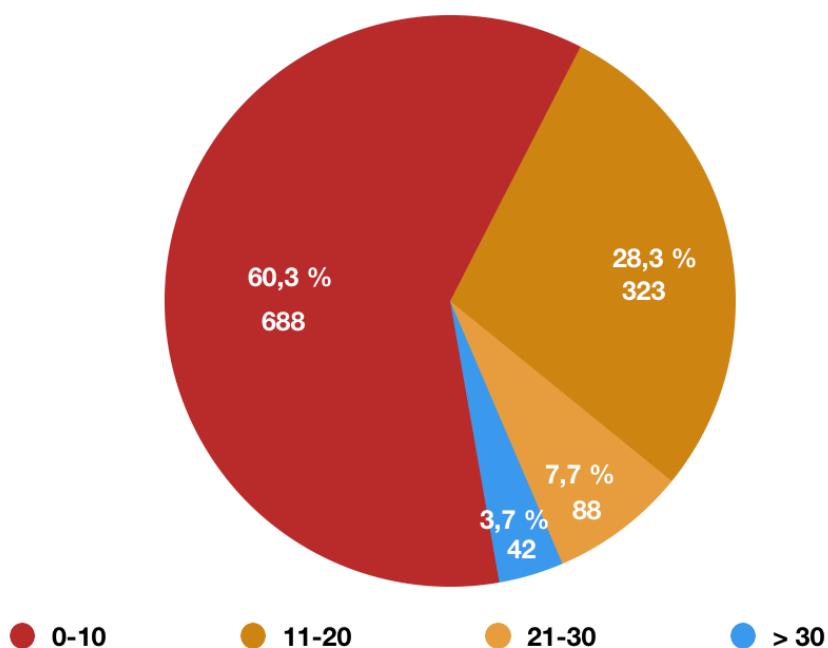
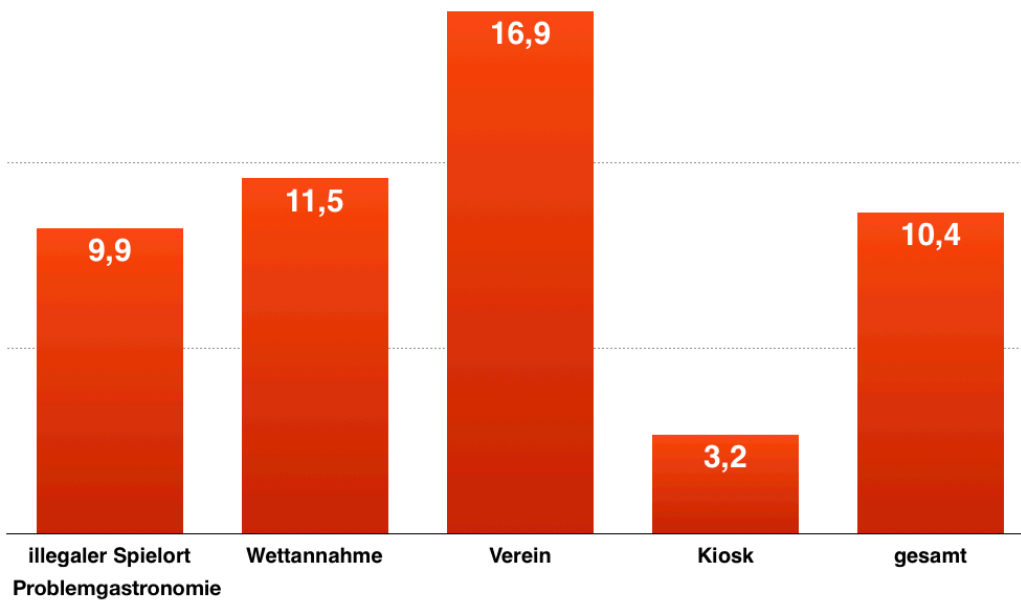
Abb.31: Gäste pro Betrieb geclustert N: 1.141 Betriebe

Abb.32: Durchschnittliche Anzahl der Gäste nach Betriebsform

Die überdurchschnittliche Anzahl der Gäste in den Vereinsräumlichkeiten erklärt sich vor allem über das, den Betrieb dominierende Karten- und Brettspielangebot. Allein in 68 oder 89,5% der 76 besuchten Vereinsräumlichkeiten prägten diese Spielmedien den Charakter des Betriebes.

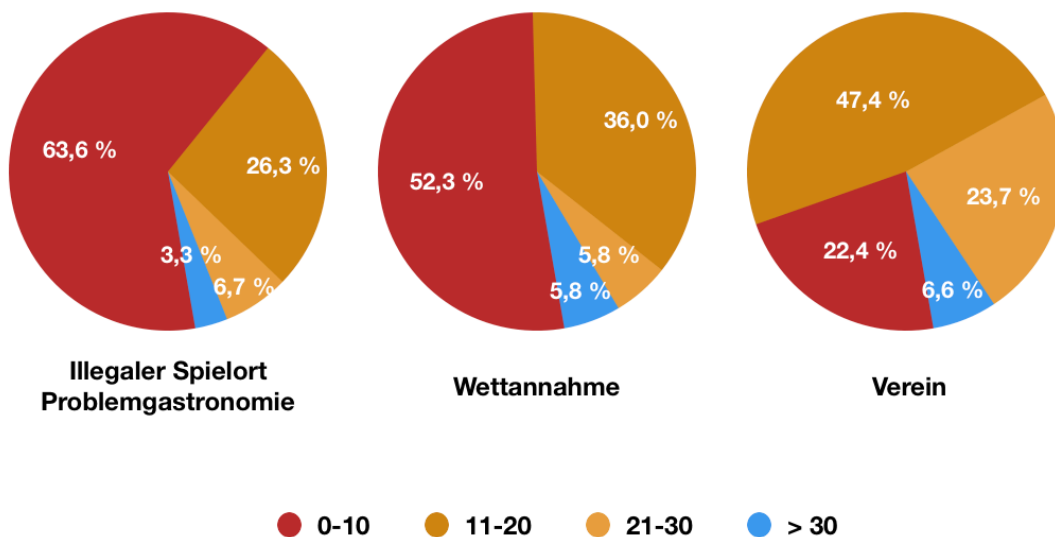
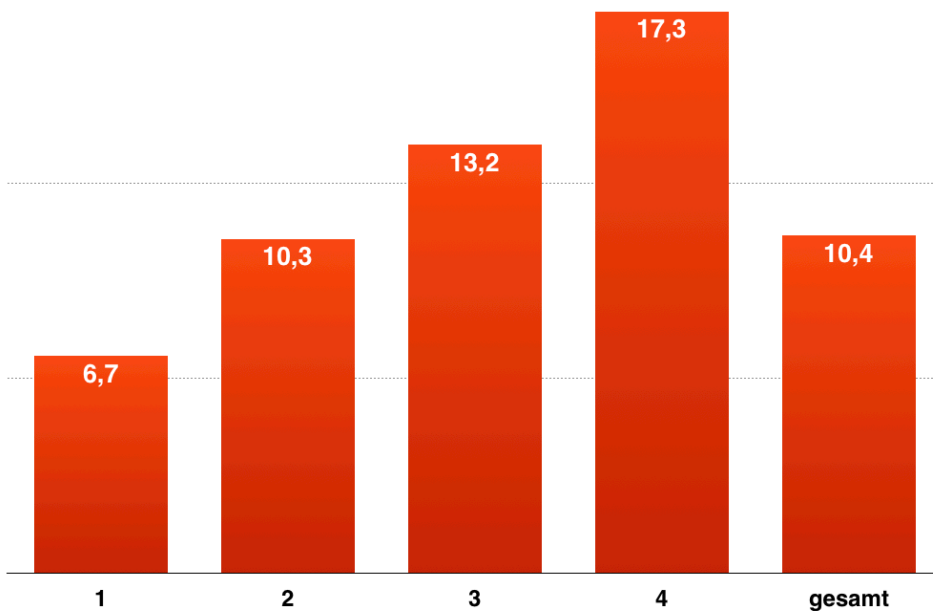
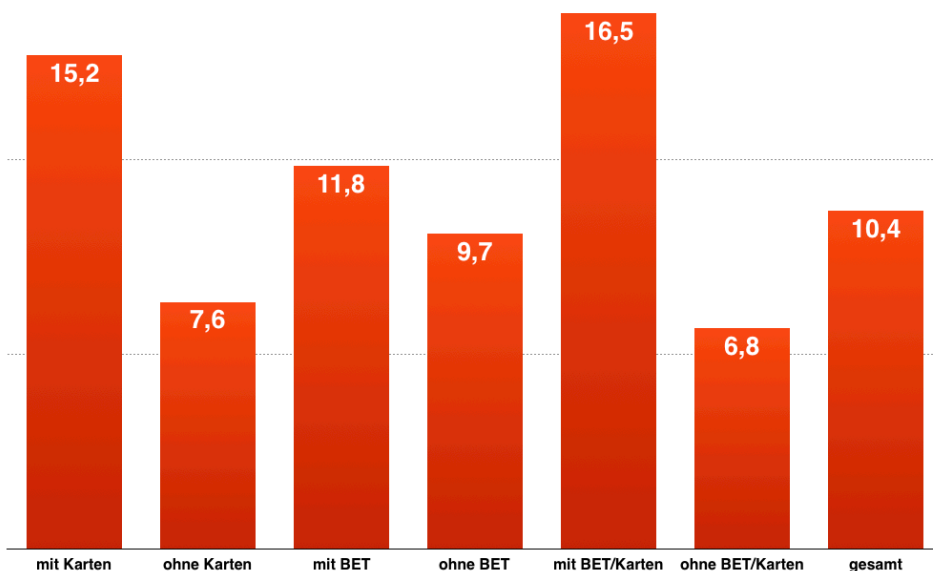
Abb.33: Gäste nach Betriebsformen geclustert

Abb.34: Anzahl der Gäste pro Betrieb nach Anzahl der Spielmedien

Je mehr Geld- und Glücksspielangebote in einem Betrieb möglich waren, desto mehr Gäste befanden sich in diesem. Eine zentrale Rolle nahmen hier „Karten- und Brettspiel-dominierte Betriebe“ ein. Die durchschnittliche Anzahl mit 15,2 Gästen pro Betrieb lag hier doppelt so hoch wie der Durchschnitt mit 7,6 Gästen in Betrieben ohne Karten- und Brettspielangebote.

Abb.: 35 Durchschnittliche Anzahl der Gäste pro Betrieb nach Glücksspielmedien

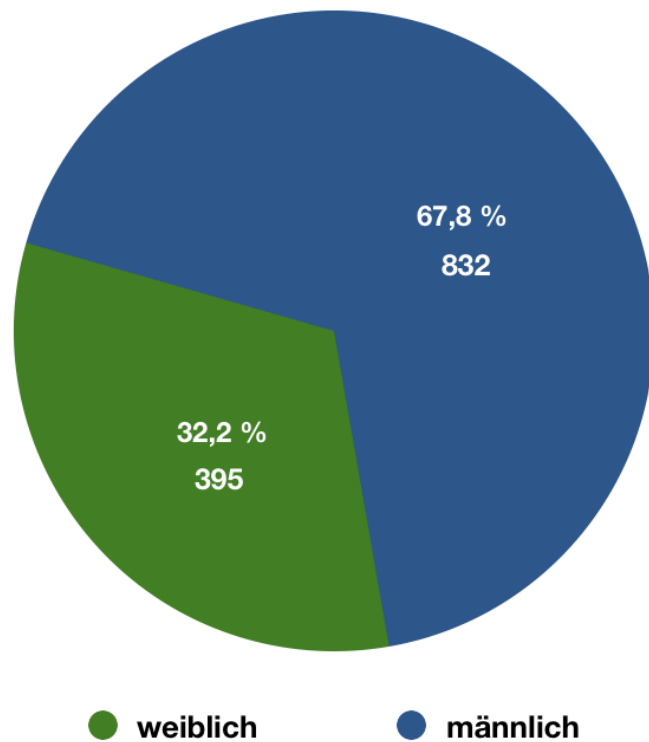
Die durchschnittliche Anzahl der Gäste ist aber nicht nur von der Anzahl der angebotenen Geld- und Glücksspielmedien abhängig, sondern auch davon, welche Glücksspielmedien angeboten wurden. Betriebe mit Karten- und Brettspielen sowie Sportwettangeboten nahmen hier Spitzenplätze ein. Betriebe, die lediglich Automatenspiele anboten, das heißt Betriebe „ohne BET/Karten“ waren stark unterdurchschnittlich besucht.

7 Personalstruktur in den Betrieben

Eine besondere Rolle beim Spielerschutz nehmen die Mitarbeitenden, die Service-Kräfte, in den Betrieben ein. Im Rahmen der Feldstudie konnte nicht überprüft werden, ob die Service-Kräfte in Fragen und Maßnahmen des Spielerschutzes geschult und über die Schulung thematisch qualifiziert waren.

In der Folge konnten die Service-Kräfte nur quantitativ und nicht in Bezug auf ihre Qualifikation in Sachen Spielerschutz erfasst werden.

Abb.36: Personal nach Geschlecht N: 1.141 Betriebe

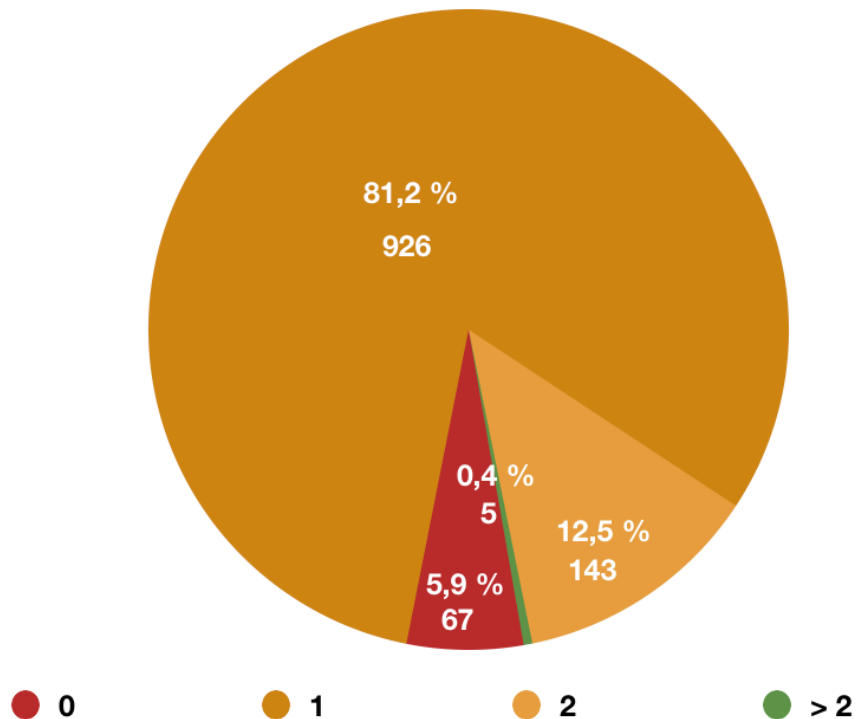


Insgesamt konnten 1.227 Service-Kräfte in den 1.141 Betrieben gezählt werden. Das heißt durchschnittlich entfallen 1,1 Mitarbeitende auf einen Betrieb.

Der Anteil der weiblichen Service-Kräfte lag in

- illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie bei 35,0%
- Wettannahmen bei 13,3%
- Vereinsräumlichkeiten bei 19,4%

Abb.37: Anzahl der Service-Kräfte pro Betrieb N: 1.141 Betriebe



Der Regelfall in 926 oder 81,2% der Betriebe lautete: Eine Service-Kraft pro Betrieb. An dieser Stelle: Es ist immer wieder bemerkenswert, was eine Service-Kraft fehlerfrei zu leisten vermag: Die Palette reicht hier von gastronomischen Service-Leistungen bis hin zur Umsetzung von Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutz.

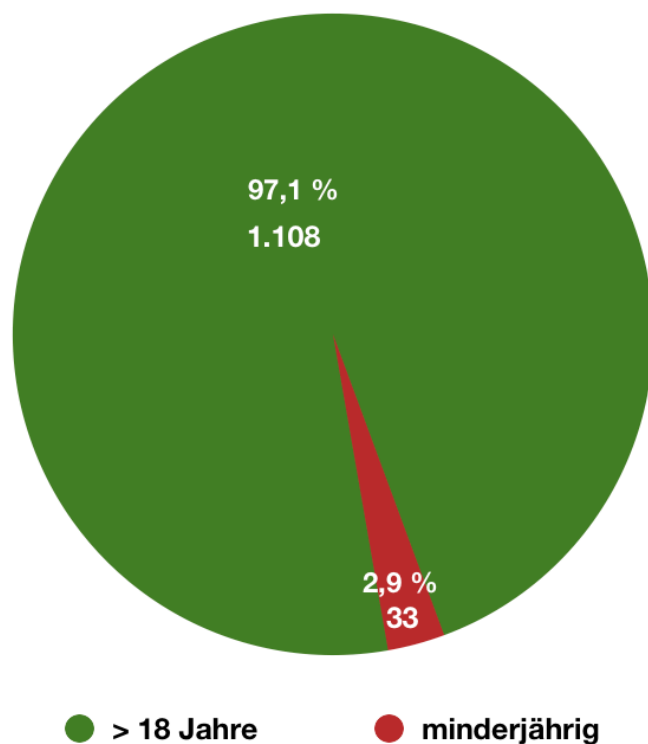
In 67 oder 5,9% der Betriebe konnte keine Service-Kraft ausgemacht werden. Oftmals handelte es sich um „Doppel-Betriebe“ (z.B.: illegale Spielorte und Problemgastronomie mit direkter Verbindungstür zu einer Wettannahme).

Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Anwesenheit von Service-Kräften nicht bemerkt wurde, da diese selber spielend am Kartentisch bzw. vor dem Geld- und/oder Glücksspielgerät saßen.

8 Minderjährige an Geld- und Glücksspielgeräten

Vorbemerkung: Im Rahmen der Feldstudie konnten keine Ausweiskontrollen durchgeführt werden. Die Alternative der Altersschätzung ist unweigerlich von Fehlleistungen belastet. Vor diesem Hintergrund wurden nur Minderjährige an Geld- und Glücksspielmedien erfasst, die augenscheinlich das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Da es sich dennoch um ein fehlerbehaftetes und damit um kein valides Kriterium handelt, wurde dieses beim Ranking der Bewertungen der „sonstigen Beanstandungen“ der Betriebe in den Hintergrund gestellt (1).

Abb.38: Minderjährige an Geld- und Glücksspielmedien nach Betrieben N: 1.141 Betriebe



In Wettannahmen ist der Zutritt von Minderjährigen generell verboten. Zahlreiche der besuchten illegalen Spielorte hatten Hinweise mit „Kein Zutritt unter 18 Jahren“ und ähnliches an ihren Türen angebracht. Nicht immer stimmte die Realität mit der Praxis überein:

- In zahlreichen illegalen Spielorten und in der Problemgastronomie waren Kinder und Jugendliche anwesend. Häufig handelte es sich hier um Kinder, die augenscheinlich zur Familie des Betreibers bzw. des Personals gehörten (2).
- In 33 oder 2,9% der besuchten Betriebe fanden sich eindeutig Minderjährige aktiv spielend an den Geld- und Glücksspielmedien. Im Regelfall wurde dabei ein Geldspielgerät von einer Gruppe von Minderjährigen und jungen Erwachsenen gemeinsam bespielt, wobei alle Spielteilnehmenden aktive Spielanteile hatten.

(1) Siehe Seite 25ff: „Betriebe mit sonstigen Beanstandungen“ sowie Seite 29: „Anzahl der sonstigen Belastungen“

(2) Siehe Seite 6: „Altersschätzung“

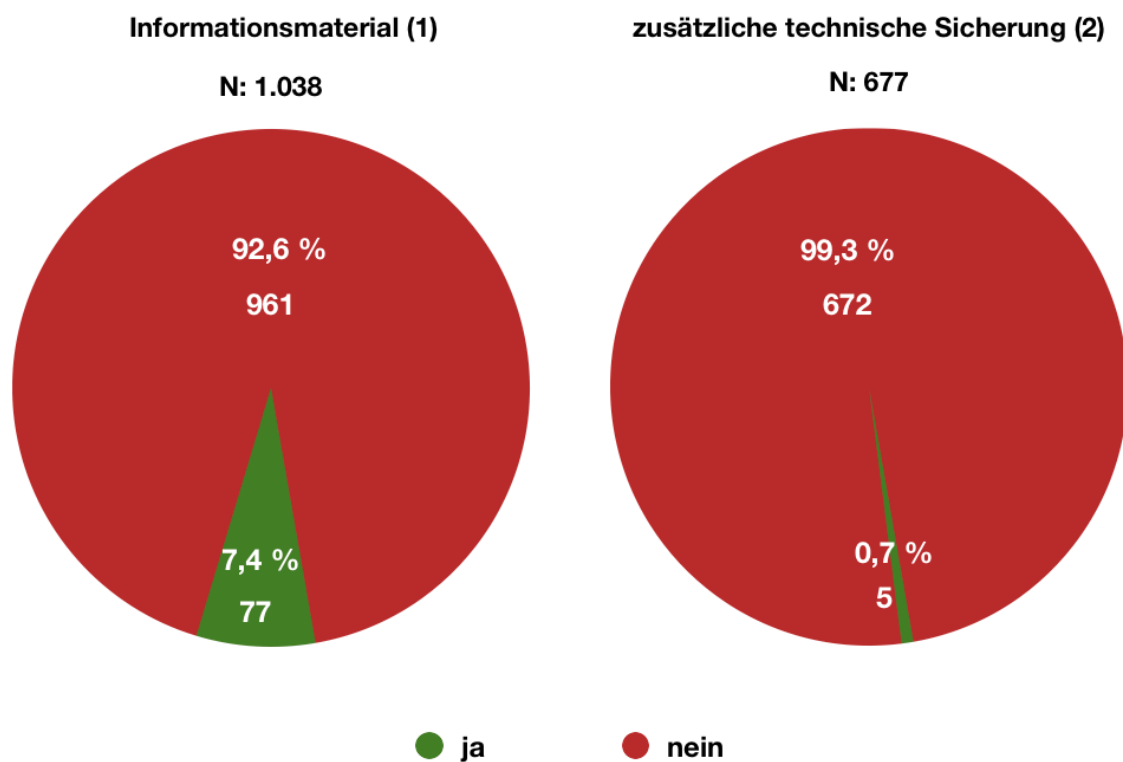
9 Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten und zusätzliche technische Sicherung der Geldspielgeräte

Zwei wichtige gesetzliche Vorgaben des Jugend- und Spielerschutzes sind

- das Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten
- die zusätzliche technische Sicherung der Geldspielgeräte in gastronomischen Betrieben
Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen (§3(1) SpielV)

Beide Vorgaben wurden in den besuchten Betrieben nur fragmentarisch eingehalten:

Abb.39: Informationsmaterial/zusätzliche technische Sicherung 1.141 Betriebe



Auch wenn das Informationsmaterial zum problematischen Spielverhalten bzw. die zusätzliche technische Sicherung von Geldspielgeräten im Vergleich zur Aufstellung von illegalen FUNGAMES in den Hintergrund rückt, reden wir dennoch von elementaren Bestandteilen des Spielerschutzes und von Ordnungswidrigkeiten.

(1) Siehe Fußnote (1) Seite 25

(2) Siehe Fußnote (2) Seite 25

Fazit und Empfehlungen

Vorbemerkung

Im Auftrag der VDAI Verlags- und Messegesellschaft mbH hat Jürgen Trümper, Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V., eine explorative Begehung des illegalen Glücksspielmarktes im terrestrischen Bereich durchgeführt. Dabei wurden im Zeitraum vom 11.11.2019 bis 29.2.2020 insgesamt 1.141 Objekte gezielt besucht, die auf Basis der Erfahrung des Autors den Anschein von nicht legalen Spielaktivitäten erweckten. Festgestellt wurden über **1.100 illegale Spielorte und Problemgastronomien in 115 Kommunen in 10 Bundesländern. In 610 Betrieben wurden 1.130 illegale FUNGAMES (§ 6a SpielV) vorgefunden.** Dokumentiert sind die Ergebnisse in der investigativen Feldstudie „**Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt**“. Besucht wurden **ausdrücklich nicht Betriebe der klassischen, legalen Gastronomie mit ihren Schank- und Speisewirtschaften**, sondern gezielt Örtlichkeiten, die den Verdacht der Illegalität nahelegten. Die Ergebnisse der Feldstudie dokumentieren:

FUNGAMES, deren Aufstellung bereits am 1.1.2006 in § 6a SpielV verboten wurde, erleben aktuell eine Renaissance.

Zentrale Ursachen

- **Änderung der SpielV mit nachfolgender Umstellung der Technischen Richtlinie von TR 4 auf TR 5 (11.11.2018).** Diese Änderung aufgrund der SpielV führte zu Einschränkungen der Spielabläufe bei den PTB-zugelassenen Geldspielgeräten und dadurch zu einer Reduzierung der Attraktivität der Geräte für die Gäste.
- **Verbotene FUNGAMES** sind von ihren Spielabläufen und potenziellen Gewinnanmutungen her PTB-zugelassenen Geldspielgeräten deutlich überlegen und damit weitaus attraktiver für die Gäste. Es fehlen aber die in der SpielV verankerten Basiselemente des Spielerschutzes.
- **Verbot/Abbau des dritten Geldspielgerätes in gastronomischen Betrieben (10.11.2019).** Die Reduzierung der Geldspielgeräte führt zu Umsatzeinbußen, die in illegalen Betrieben über die Aufstellung von FUNGAMES kompensiert werden.
- **Das von illegalen Spielorten ausgehende „erhöhte Infektionsrisiko“** für legale Gastronomiebetriebe, die, durch den Shutdown verstärkt, um ihre wirtschaftliche Existenz ringen, wächst täglich.
- **Organisierte Clankriminalität**, über die die Verbreitung von FUNGAMES vielerorts gesteuert wird.
- **Personalmangel bei kommunalen Ordnungsämtern.** Illegale Spielorte und Problemgastronomien können in der Folge nicht ausreichend kontrolliert werden.
- **Informationsdefizite bei kommunalen Ordnungsämtern** verursacht durch vielfältige unterschiedliche Aufgabenbereiche führen dazu, dass geltendes Recht nicht vollständig ausgeschöpft wird.
- **Zu milde Sanktionen ohne abschreckende Wirkung für die Aufstellung von FUNGAMES.** Oftmals wird die Aufstellung von FUNGAMES seitens der Ordnungsbehörden nur als Ordnungswidrigkeit behandelt und daher mit einem geringen Bußgeld sanktioniert.

Fazit/Empfehlungen

Aus den Ergebnissen der Feldstudie sowie den zentralen Ursachen, die für die „Renaissance der FUNGAMES“ verantwortlich sind, ergibt sich für den Autor folgendes Fazit und die daran anknüpfenden Empfehlungen an staatliche Entscheidungsträger:

Fazit

Gemeinsames Ziel von Legislative, Exekutive und Judikative muss es sein, entschieden gegen die Aufstellung von FUNGAMES vorzugehen. Dazu gehört, dass die Geräte aus dem Markt entfernt, illegale Spielorte geschlossen werden und die Betreiber illegaler Geldspielgeräte nachhaltig sanktioniert werden. Der Rechtsstaat darf vor illegalem Glücksspiel nicht kapitulieren, sondern muss geltendes Recht umsetzen.

Empfehlungen

1. Unterrichtung der Bundesdrogenbeauftragten und der Landesinnenminister über die Ergebnisse der Feldstudie und Planung der nächsten Schritte

FUNGAMES sind nicht das Problem einzelner Kommunen. Als bundesweites Thema sollten die Ergebnisse der Studie der Bundesdrogenbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden.

Da die Aufstellung der illegalen Glücksspielmedien Schwerpunkte in einzelnen Bundesländern aufweist, sollte zudem ein erster Aufschlag in diesen Ländern erfolgen. In Bayern/Hamburg/Hessen/Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz sind einige ausgeprägte „Hotspots“ vorzufinden, so dass es sich anbietet, hier mit dem Landesinnenministern die Ergebnisse der Feldstudie und das weitere Vorgehen gegen die illegalen Spielorte zu besprechen. Darüber hinaus müssen alle verbleibenden Kommunen mit festgestellten illegalen Spielorten kontaktiert werden.

2. Schulungen zu FUNGAMES

Die FUNGAME-Schulungen dienen der Behebung von Informationsdefiziten. Zielgruppen hierbei sind sowohl Staatsanwälte, Richter, die Polizei- und Steuerbehörden (Steuerfahndung) sowie auch die kommunalen Ordnungsbehörden, denen die Kontrolle von Spielstätten im Allgemeinen sowie von illegalen Spielorten und Problemgastronomien im Speziellen in der Regel in erster Linie obliegt. Die Unterstützung durch Polizeibehörden ist bei illegalen Spielorten und Problemgastronomien oft zur Selbstsicherung der Mitarbeitenden der Ordnungsämter nötig. Strafverfolgungsbehörden fehlt nicht selten das Problembewusstsein, d.h. von Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsämter eingeleitete Verfahren werden oftmals von Staatsanwaltschaften nicht weiterverfolgt, verhängte Sanktionen von RichterInnen zurückgenommen bzw. bis zur Wirkungslosigkeit abgeschwächt. Bei den FUNGAME-Schulungen sollte auch auf die Kompetenz von Industrievertretern (z.B. Anzeigen gegen Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz) zurückgegriffen werden.

3. **Stärkung des Vollzugs durch Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten**

Ziel ist die Stärkung des Vollzugs durch einen Informationsaustausch mit den politisch Verantwortlichen darüber, wie die bereits bestehenden juristischen Möglichkeiten in der Auseinandersetzung mit FUNGAMES an illegalen Spielorten und Ordnungswidrigkeiten in der Problemgastronomie vollständig ausgeschöpft werden können.

4. **Ausweichbewegungen zu illegalen Spielorten/Glücksspielmedien bei der Glücksspielregulierung mitdenken**

Die durch die Feldstudie belegten, oben genannten einschlägigen Ursachen haben zu einer Renaissance der FUNGAMES geführt. Damit es nicht zu Ausweichbewegungen von Spielgästen in illegale Spielorte bzw. hin zu illegalen Glücksspielmedien mit einhergehender Gefährdung des zwingend erforderlichen Spielerschutzes kommt, gilt es generell, seriöse Glücksspielanbieter vor illegalen zu schützen. Hier müssen das Ziel, das Glücksspiel in geordnete Bahnen zu lenken, und die Gewährleistung des Spielerschutzes gleichermaßen gedacht werden. Pragmatisch muss akzeptiert werden: Das legale Spielangebot muss so attraktiv sein, dass es von den Spielgästen auch genutzt wird. Illegale Glücksspielangebote überschreiten grundsätzlich die Grenzen der Gesetzgebung und des Spielerschutzes, um ihre Attraktivität gegenüber legalen Glücksspielangeboten zu erhöhen. Der Gesetzgeber ist bei der Glücksspielregulierung somit gefordert, Ausweichbewegungen zu illegalen Spielorten bzw. illegalen Glücksspielmedien mitzudenken und Maßnahmen zu ergreifen, diese zu verhindern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Kanalisierungsauftrag des legalen Glücksspiels ad absurdum geführt wird, da dessen Angebote von Spielenden nicht mehr genutzt werden, da sich diese bereits illegalen Angeboten zugewandt haben.

5. **Bildung von gemeinsamen Task Forces**

Um geltendes Recht konsequent durchzusetzen und eine dauerhafte Bereinigung des Marktes von illegalen FUNGAMES zu sichern, sollte jeweils auf Landesebene – wo noch nicht vorhanden - eine interdisziplinär besetzte Task Force zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gebildet werden. Die Task Force sollte dort aktiv werden, wo sich „FUNGAME-Hotspots“ befinden, d. h. Regionen, in denen eine Ballung von illegalen Spielorten und Problemgastronomien vorgefunden wurde. Die landesweiten Task Forces zur Unterstützung der Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsbehörden sollten von den Innenministerien der Länder initiiert werden und dort angebunden sein.

Die wesentlichen Bereiche wären:

- Innenministerien
- Ordnungsamt
- LKA/Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Steuerfahndung
- Zoll

Aktueller Nachtrag

Die Daten der Feldstudie wurden vom 11.11.2019 bis zum 29.2.2020 erhoben. In diesem Zeitraum kam es in einigen Kommunen zwischenzeitlich zu eigenständig durchgeführten Kontrollmaßnahmen und somit zu einer Veränderung der Aufstellung in einigen Spielstätten.

Dem Autor sind folgende Maßnahmen bekannt:

Oberhausen

In Oberhausen wurden seitens des kommunalen Ordnungsamtes sieben Betriebe mit FUNGAME-Bestand kontrolliert. Zehn weitere Betriebe befinden sich allerdings noch im „alten Stand“, das heißt, sind auch weiterhin FUNGAME-belastet.

Duisburg

In Duisburg wurden seitens der Polizei/des Ordnungsamtes im Rahmen von Aktivitäten gegen Clan-Kriminalität drei Betriebe kontrolliert. In wie weit es sich hierbei um Betriebe handelt, die auch innerhalb der Feldstudie begangen wurden, ist dem Autor nicht bekannt. Sollte dem so sein, reduziert sich die Anzahl der in der Feldstudie erfassten Spielbetriebe mit FUNGAME-Bestand auf 19.

Gummersbach

Der einzige Betrieb, in dem die Aufstellung von FUNGAMES im Rahmen der Feldstudie dokumentiert werden konnte, wurde mittlerweile vom kommunalen Ordnungsamt kontrolliert. Die Aufstellung der FUNGAMES wurde abgestellt.

Walldorf/Mörfelden

Über eine ortsansässige Informantin wurde dem Autor mitgeteilt, dass im Rahmen einer größer angelegten Maßnahme durch Polizei und Ordnungsamt „etliche Betriebe mit FUNGAMES“ kontrolliert wurden. In wie weit alle, in der Feldstudie gelisteten Betriebe mit FUNGAME-Bestand, acht in Walldorf – neun in Mörfelden, von den Kontrollmaßnahmen betroffen waren, entzieht sich der Kenntnis des Autors.

Die oben angeführten Aktivitäten der Ordnungsbehörden sind dem Autor bekannt geworden. In wie weit auch in anderen Kommunen, die im Rahmen der Feldstudie besucht wurden, Außenkontrollen der Ordnungsämter bzw. Polizei in Spielstätten stattgefunden haben, entzieht sich der Kenntnis des Autors.